

Christian Fink/Wolfgang Schultze  
Norbert Winkeljohann  
(Hrsg.)

# Bilanzpolitik und Bilanzanalyse nach neuem Handelsrecht

**eBook**  
SCHÄFFER  
POESCHEL



Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,  
vielen Dank, dass Sie dieses E-Book erworben haben. Damit Sie das Produkt optimal nutzen können, möchten wir Sie gerne auf folgende Navigationsmöglichkeiten hinweisen:

Die Verlinkungen im Text ermöglichen Ihnen eine schnelle und komfortable Handhabung des E-Books. Um eine gewünschte Textstelle aufzurufen, stehen Ihnen im Inhaltsverzeichnis und im Register als Link gekennzeichnete Kapitelüberschriften bzw. Seitenangaben zur Verfügung.

Zudem können Sie über das Adobe-Digital-Editions-Menü »Inhaltsverzeichnis« die verlinkten Überschriften direkt ansteuern.

Erfolgreiches Arbeiten wünscht Ihnen  
der Schäffer-Poeschel Verlag



---

Christian Fink/Wolfgang Schultze/Norbert Winkeljohann (Hrsg.)

# **Bilanzpolitik und Bilanzanalyse nach neuem Handelsrecht**

2010

Schäffer-Poeschel Verlag Stuttgart

---

## Herausgeber:

Dr. Christian Fink, Referent für Bilanzrecht im Bereich Konzernrechnungswesen  
und -controlling, Freudenberg & Co. KG, Weinheim

Prof. Dr. Wolfgang Schultze, Lehrstuhl für Wirtschaftsprüfung und Controlling,  
Universität Augsburg

WP/StB Prof. Dr. Norbert Winkeljohann, Mitglied des Vorstands Pricewaterhouse-  
Coopers AG WPG, Frankfurt a.M.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen  
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet  
über <<http://dnb.d-nb.de>> abrufbar.

E-Book-ISBN 978-3-7992-6462-4

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

© 2010 Schäffer-Poeschel Verlag für Wirtschaft · Steuern · Recht GmbH  
[www.schaeffer-poeschel.de](http://www.schaeffer-poeschel.de)  
[info@schaeffer-poeschel.de](mailto:info@schaeffer-poeschel.de)  
Einbandgestaltung: Willy Löffelhardt/Melanie Frasch  
Satz: Johanna Boy, Brennborg

Schäffer-Poeschel Verlag Stuttgart  
Ein Tochterunternehmen der Verlagsgruppe Handelsblatt

## Geleitwort

Das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) stellt die größte Reform des deutschen Bilanzrechts seit fast 25 Jahren dar. Dies schlägt sich auch in neuen Herausforderungen für Bilanzpolitik und Bilanzanalyse nieder. Durch die weitreichenden Änderungen der Bilanzierungsregeln für den handelsrechtlichen Einzel- sowie Konzernabschluss ergeben sich für das bilanzierende Unternehmen auf der einen Seite neue Möglichkeiten zur bilanzpolitischen Gestaltung seiner Rechenwerke, auf der anderen Seite wird der Spielraum insbesondere durch Wahlrechtsstreichungen zum Teil aber auch deutlich begrenzt.

Vor dem Hintergrund dieser neuen Rahmenbedingungen ist es die Aufgabe des Bilanzierenden, die strategischen Zielsetzungen des Unternehmens bei der Gestaltung der Zahlenwerke der Gesellschaft mit dem verfügbaren bilanzpolitischen Instrumentarium in Einklang zu bringen. Dabei kommen der Auslegung und Interpretation der Regelungen eine besondere Bedeutung zu. Ein vielzitatierter Teilaspekt der Reform liegt in diesem Zusammenhang auch in der grundsätzlichen Annäherung des nationalen Bilanzrechts an die internationale Bilanzierungspraxis, jedoch ohne die altbewährten Grundpfeiler des deutschen Handelsrechts – namentlich die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und die zweckpluralistische Ausrichtung des handelsrechtlichen Abschlusses – aufzugeben.

Basierend auf den neugestalteten und den veränderten Rahmenbedingungen angepassten Zahlenwerken ist es nunmehr die Aufgabe der Abschlussadressaten, das Spektrum relevanter bilanzpolitischer Spielräume zu identifizieren und das daraus resultierende Datenmaterial im Sinne einer realistischen Beurteilung des Unternehmens zu interpretieren. Die konkrete Ausprägung der durchzuführenden Analysen hängt dabei in hohem Maße von den spezifischen Interessen der unterschiedlichen Adressatengruppen und deren Fokus ab.

Das vorliegende Werk widmet sich in zwei Teilbereichen den verschiedenen Aspekten der Bilanzpolitik sowie der Bilanzanalyse nach neuem Handelsrecht. Durch die praxisorientierte Struktur des Werkes und die gelungene Zusammensetzung der Autorengemeinschaft aus Unternehmenspraxis, Wirtschaftsprüfung und Wissenschaft bietet das Werk zum einen Ansatzpunkte für die Auslegung und Interpretation verschiedener Bilanzierungsfragen und daraus resultierende Gestaltungsmöglichkeiten. Zum anderen gewährt das Buch aber auch Einblicke in konkrete Vorgehensweisen bei der Analyse von nach neuem Recht erstellten Abschlüssen und zeigt mögliche Implikationen für die Unternehmensfinanzierung auf. Damit stellt das Werk einen optimalen Ratgeber für Unternehmer, Führungskräfte und Fachabteilungen im Rechnungswesen, Controller, Finanzanalysten, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater dar.

Berlin, im April 2010

Dr. Werner Schnappauf  
Hauptgeschäftsführer und Mitglied des Präsidiums  
des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e.V.



## Vorwort

Die sich stetig weiterentwickelnden Rechnungslegungsvorschriften auf nationaler wie internationaler Ebene machen es sowohl für den Bilanzierer als auch für den Nutzer von Abschlussinformationen unumgänglich, sich mit den Auswirkungen entsprechender Änderungen zu befassen. Einen Meilenstein in der Entwicklung des deutschen Bilanzrechts stellt dabei zweifelsohne das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) dar, welches am 29. Mai 2009 nach langer Vorbereitungs- und Diskussionszeit in Kraft getreten ist. Durch die Streichung handelsrechtlicher Wahlrechte im Rahmen des BilMoG bei jedoch gleichzeitiger Schaffung neuer Wahlmöglichkeiten sowie vor allem der Eröffnung zusätzlicher Auslegungsspielräume in der Anwendung der Regelungen, hat sich der bilanzpolitische Optionenraum mit dem neuen Handelsrecht teilweise drastisch verändert. Das neue Bilanzrecht stellt damit die Anwender der Regelungen vor große Herausforderungen in der bilanzpolitischen Gestaltung ihrer Abschlüsse. Auf der anderen Seite ist es für den Nutzer dieser Informationen von erheblicher Bedeutung, zum einen die bilanzpolitischen Maßnahmen der Unternehmen verstehen und interpretieren zu können, gleichzeitig aber auch die Einflüsse veränderter Bilanzstrukturen und -relationen auf die Unternehmensanalyse zu erkennen und deuten zu können. Dadurch ergeben sich nicht zuletzt Auswirkungen auf die Kennzahlen, vertragliche Vereinbarungen sowie ggf. die Finanzierung des Unternehmens.

Der vorliegende Sammelband richtet sich an Leiter und Mitarbeiter von Fachabteilungen in Rechnungswesen, Controlling und Corporate Finance, Finanzanalysten und andere Finanzintermediäre, Wirtschaftsprüfer, Steuer- und Unternehmensberater sowie Studierende aus den Bereichen der Wirtschafts- und Rechtswissenschaften und liefert diesen ausführliche Informationen zur Bilanzpolitik und -analyse nach dem neuen Handelsrecht. Dazu trägt neben den hochkarätigen Autoren aus Unternehmenspraxis, Wirtschaftsprüfung und Wissenschaft nicht zuletzt auch der strukturierte Aufbau des Werkes bei. Zudem bieten verschiedene Beiträge fundierte Interpretationen der gesetzlichen Regelungen sowie Denkanstöße zur Lösung aktueller Fragestellungen und Anwendungsprobleme aus den genannten Teilbereichen.

Für die Unterstützung bei der redaktionellen Bearbeitung der Beiträge danken wir recht herzlich unseren Mitarbeiterinnen Frau Monika Lutzenberger sowie Frau Martina Münch. Ein ganz besonderer Dank gilt schließlich auch Frau Marita Mollenhauer und ihrem Team vom Schäffer-Poeschel Verlag für die jederzeit uneingeschränkte Unterstützung sowie die ausgezeichnete Zusammenarbeit.

Weinheim, Augsburg und Hannover, im April 2010

Christian Fink  
Wolfgang Schultze  
Norbert Winkeljohann





## Inhaltsverzeichnis

Geleitwort .....	V
Vorwort .....	VII
Abkürzungsverzeichnis .....	XI

### Teil A: Bilanzpolitik

<i>Christian Fink/Frank Reuther</i> Bilanzpolitik als Mittel zur Gestaltung des Jahresabschlusses .....	3
<i>Norbert Winkeljohann/Thomas Ull</i> Das BilMoG vor dem Hintergrund eines IFRS for SMEs und europäischer Entwicklungen .....	27
<i>Joachim Hennrichs/Moritz Pöschke</i> Fortentwicklung der GoB vor dem Hintergrund von BilMoG und IFRS .....	47
<i>Marc Castedello/Markus Kreher</i> Spielräume bei der Aktivierung selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände .....	65
<i>Adolf G. Coenenberg/Henriette Burkhardt</i> Wahlrechtsgestaltung bei der Bilanzierung latenter Steuern .....	85
<i>Katja Burkhardt/Sven Walterscheidt</i> Pro und Contra der abstrakten Regelungen zu Bewertungseinheiten .....	119
<i>Martin Vosseler</i> Persönliche Zurechnung von Leasing-Objekten im Lichte des neuen § 246 Abs. 1 HGB – Alter Wein in neuen Schläuchen? .....	139
<i>Oliver Kunath</i> Ermessensabhängige Bilanzierung und Bewertung von Rückstellungen .....	153
<i>Christina Hartmann</i> Die Lageberichterstattung im Wandel .....	183
<i>Jochen Emde/Hartmut Engler</i> Der Konsolidierungskreis im BilMoG-Konzernabschluss – der Weisheit letzter Schluss? .....	199

<i>Volker Bengsch</i> Leasinggesellschaften als Zweckgesellschaften nach § 290 Abs. 2 Nr. 4 HGB .....	237
<i>Thomas C. Schmid/Axel Pinkert</i> Bilanzpolitisches Potenzial der Übergangsregelungen des EGHGB .....	255
<i>Norbert Herzig/Simone Briesemeister</i> Bedeutung des BilMoG für die steuerliche Ergebnispolitik .....	285
<i>Michael Reuter</i> Bilanzpolitische Wechselwirkungen von BilMoG- und IFRS-Abschlüssen .....	305
<b>Teil B:</b>	
<b>Bilanzanalyse</b>	
<i>Kalina Kafadar</i> Konzeption einer umfassenden Unternehmensanalyse .....	327
<i>Nadine Antonakopoulos</i> Unabhängigkeit der Cashflow-Analyse nach neuem Handelsrecht? .....	349
<i>Lothar Jerzembek/Jan Siegler</i> Aufbereitung und Analyse von BilMoG-Abschlüssen aus Bankensicht .....	371
<i>Bernd Heitzer</i> Aufbereitung und Analyse von BilMoG-Abschlüssen aus Sicht einer Private-Equity-Gesellschaft .....	399
<i>Brun-Hagen Hennerkes/Bertram Layer</i> Aufbereitung und Analyse von BilMoG-Abschlüssen aus Sicht der Gesellschafter eines Familienunternehmens .....	415
<i>Nils Crasselt/Stefan Thiele/Thorsten Ohliger</i> Das BilMoG vor dem Hintergrund der Baseler Eigenkapitalvereinbarung (Basel II) ..	433
<i>Michael Dettmeier</i> Auswirkungen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes auf Finanzkennzahlen (financial covenants) .....	453
Stichwortverzeichnis .....	471

## Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
a.F.	alte Fassung
Abb.	Abbildung
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AfA	Absetzung für Abnutzung
AHK	Anschaffungs-/Herstellungskosten
AK	Anschaffungskosten
AktG	Aktiengesetz
Anm.	Anmerkung
AO	Abgabenordnung
aRAP	aktiver Rechnungsabgrenzungsposten
Art.	Artikel
BB	Betriebs-Berater (Zeitschrift)
BBK	Buchführung, Bilanzierung, Kostenrechnung (Zeitschrift)
BFH	Bundesfinanzhof
BFuP	Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis (Zeitschrift)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BilMoG	Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz
BilReG	Bilanzrechtsreformgesetz
BiRiLiG	Bilanzrichtliniengesetz
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BR-Drucks.	Bundesrats-Drucksache
BRZ	Zeitschrift für Bilanzierung und Rechnungswesen
Bsp.	Beispiel
BStBl.	Bundessteuerblatt
BT-Drucks.	Bundestags-Drucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
Dipl.-Kfm.	Diplom-Kaufmann
Diss.	Dissertation
Dr.	Doktor
DRÄS	Deutscher Rechnungslegungs-Änderungsstandard
Dres.	Doctores
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee
DStJG	Deutsche Steuerjuristische Gesellschaft (Zeitschrift)
DStR	Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)
DStZ	Deutsche Steuer-Zeitung
DSWR	Datenverarbeitung Steuer Wirtschaft Recht (Zeitschrift)

---

e.V.	eingetragener Verein
EBIT	earnings before interest and taxes
EBITDA	earnings before interest, taxes, depreciation and amortisation
E-DRS	Entwurf eines Deutschen Rechnungslegungs Standards
EG	Europäische Gemeinschaft
EGHGB	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
EHUG	Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister
EK	Eigenkapital
EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
EStH	Einkommensteuer-Hinweis
EStR	Einkommensteuerrichtlinie
et al.	et alii
etc.	et cetera
f.	folgende Seite
ff.	folgende Seiten
FIFO	first in first out
FMStFG	Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz
FN-IDW	IDW Fachnachrichten (Zeitschrift)
FR	Finanz-Rundschau (Zeitschrift)
gem.	gemäß
GewStG	Gewerbesteuergesetz
ggf.	gegebenenfalls
GJ	Geschäftsjahr
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	GmbH-Gesetz
GmbHR	GmbH-Rundschau (Zeitschrift)
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GoF	Geschäfts- oder Firmenwert
GRL	Gewinnrücklagen
GrS	Großer Senat
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
h.c.	honoris causa
h.M.	herrschende Meinung
HFA	Hauptfachausschuss
HGB	Handelsgesetzbuch
HK	Herstellungskosten
Hs.	Halbsatz
i.d.F.	in der Fassung
i.d.R.	in der Regel
i.H.v.	in Höhe von
i.S.d.	im Sinne des
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit

---

IAS	International Accounting Standard
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer
IFRS	International Financial Reporting Standards
IRZ	Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung
JbFStR	Jahrbuch der Fachanwälte für Steuerrecht
JuS	Juristische Schulung
KapG	Kapitalgesellschaft
KG	Kommanditgesellschaft
KonTraG	Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich
KoR	Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung
KStG	Körperschaftsteuergesetz
LIFO	last in first out
MD&A	management discussion and analysis
MU	Mutterunternehmen
n.F.	neue Fassung
n.w.N.	mit weiteren Nennungen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
OLG	Oberlandesgericht
PiR	Praxis der internationalen Rechnungslegung (Zeitschrift)
Prof.	Professor
Rdn.	Randnummer
RefE	Referentenentwurf
RegE	Regierungsentwurf
RFHE	Entscheidungssammlung des Reichsfinanzhofs
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RH	Rechnungslegungshinweis
Rn.	Randnummer
RS	Rechnungslegungsstandard
RückAbzinsV	Rückstellungsabzinsungsverordnung
S., s.	Seite, siehe
S:R	Status Recht (Zeitschrift)
SIC	Standing Interpretations Committee
SME	small and medium-sized entities
sog.	so genannt
StB	Steuerberater
StBerG	Steuerberatungsgesetz
Stbg	Die Steuerberatung (Zeitschrift)
stellv.	stellvertretend

---

StEntlG	Steuerentlastungsgesetz
SteuK	Steuerrecht kurzgefasst (Zeitschrift)
StuB	Steuern und Bilanzen (Zeitschrift)
StuW	Steuer und Wirtschaft (Zeitschrift)
Tab.	Tabelle
TU	Tochterunternehmen
TUG	Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz
Tz.	Textziffer
u.a.	unter anderem / und andere
Ubg	Die Unternehmensbesteuerung (Zeitschrift)
ÜbRiUG	Übernehmerichtlinie-Umsetzungsgesetz
UmwStG	Umwandlungssteuergesetz
Ust	Umsatzsteuer
usw.	und so weiter
VG	Vermögensgegenstand
vgl.	vergleiche
VMEBF	Vereinigung zur Mitwirkung an der Entwicklung des Bilanzrechts für Familiengesellschaften
VÖB	Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands
VorstOG	Vorstandsvergütungs-Offenlegungsgesetz
WiSt	Wirtschaftswissenschaftliches Studium (Zeitschrift)
WISU	Das Wirtschaftsstudium (Zeitschrift)
WP	Wirtschaftsprüfer
WPg	Die Wirtschaftsprüfung (Zeitschrift)
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz
WR	Wahlrecht
z.B.	zum Beispiel
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
Ziff.	Ziffer
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht

---

**Teil A:**  
**Bilanzpolitik**





---

# Bilanzpolitik als Mittel zur Gestaltung des Jahresabschlusses

*Christian Fink/Frank Reuther\**

- 1 Grundlagen der Bilanzpolitik
  - 1.1 Ziele und Begrifflichkeiten
  - 1.2 Teilbereiche der Bilanzpolitik
  - 1.3 Grenzen der Bilanzpolitik
  
- 2 Das bilanzpolitische Instrumentarium
  - 2.1 Formelle Bilanzpolitik
  - 2.2 Materielle Bilanzpolitik
  - 2.3 Konzernbilanzpolitik
  
- 3 Einfluss des BilMoG auf die Bilanzpolitik
  - 3.1 Methodische Neuerungen
  - 3.2 Abschaffung von Wahlrechten im Einzelabschluss
  - 3.3 Neue Instrumente materieller Bilanzpolitik im Einzelabschluss
  - 3.4 Neue Instrumente formeller Bilanzpolitik im Einzelabschluss
  - 3.5 Bilanzpolitische Neuerungen auf Konzernebene
  
- 4 Fazit

Literaturverzeichnis

---

\* Dipl.-Kfm. Frank Reuther, Leiter Konzernrechnungswesen und -controlling, Freudenberg & Co. KG, Weinheim und Vorstandsvorsitzender, Vereinigung zur Mitwirkung an der Entwicklung des Bilanzrechts für Familiengesellschaften e. V. (VMEBF), Weinheim; Dr. Christian Fink, Referent für Bilanzrecht im Bereich Konzernrechnungswesen und -controlling, Freudenberg & Co. KG, Weinheim.

# 1 Grundlagen der Bilanzpolitik

Die handelsrechtliche Rechnungslegung ist geprägt von unterschiedlichen Zielsetzungen. Diese werden maßgeblich ausgerichtet an den Zahlungsinteressen der Anteilseigner einerseits und des Fiskus andererseits, sowie an den Informationsinteressen der Berichtsadressaten.<sup>1</sup> Um in diesem Sinne gestaltenden Einfluss auf die Informationen der Rechnungslegung nehmen zu können, stehen dem Unternehmen verschiedene Gestaltungsparameter zur Verfügung, die auch unter dem Begriff der Bilanzpolitik subsumiert werden können.

## 1.1 Ziele und Begrifflichkeiten

Bilanzpolitik kann grundsätzlich als die bewusste und zielorientierte Gestaltung eines Jahres- oder Konzernabschlusses verstanden werden.<sup>2</sup> Die gestalterischen Spielräume zielen hierbei auf den gesamten Jahresabschluss, d. h. Bilanz, GuV und Anhang, sowie die entsprechenden Ergänzungsrechnungen in Form von Kapitalflussrechnung, Eigenkapitalpiegel und Segmentberichterstattung, ab.<sup>3</sup> Aber auch der Lagebericht des Unternehmens und sonstige Informationsinstrumente stehen oft im Mittelpunkt bilanzpolitischer Maßnahmen.<sup>4</sup>

Bilanzpolitik wird nicht zuletzt deswegen als zielorientiert bezeichnet, weil die Unternehmensleitung durch bilanzpolitische Maßnahmen versucht, die Abschlussadressaten im Sinne der Unternehmensziele zu beeinflussen. Als mögliche Ziele der Bilanzpolitik können regelmäßig finanzielle Ziele, die Steuerung des Verhaltens der Nutzer des Abschlusses sowie bestimmte Publizitätsziele identifiziert werden.<sup>5</sup> Die finanziellen Ziele umfassen dabei die Gestaltung der Ausschüttungsbemessungsgrundlagen sowie die Sicherung der Liquidität des Unternehmens, z. B. in Bezug auf die Kreditwürdigkeit. Diese Ziele sind im Regelfall eng mit dem Ziel der Verhaltenssteuerung verbunden. Dabei soll durch eine bestimmte Darstellung des Unternehmens beispielsweise das Anlageverhalten von Investoren oder das Verhalten von Geschäftspartnern bzgl. Zahlungszielen oder Besicherungen zugunsten der Gesellschaft beeinflusst werden. Publizitätsziele beziehen sich schließlich zum einen auf die Nutzung von Möglichkeiten zur Umgehung bzw. Erleichterung der Offenlegungserfordernisse, zum anderen aber auch auf die Selbstdarstellung der Unternehmung. Vom Grundsatz her sollte die Bilanzpolitik also keine autarken, von den Unternehmenszielen unabhängigen oder gar gegenläufigen Ziele definieren.

---

1 Vgl. Coenenberg (1995), S. 2077 f.

2 Vgl. Coenenberg/Haller/Schultze (2009), S. 997 f.; Peemöller (2003), S. 3; Sieben/Barion/Maltry (1993), Sp. 230.

3 Vgl. Sieben (1998), S. 8 ff.

4 Vgl. ähnlich auch Ossadnik (1998), S. 159.

5 Vgl. Heinhold (1984a), S. 389 f.

Die Auswahl der zu verwendenden bilanzpolitischen Maßnahmen folgt dabei im Regelfall bestimmten Grundsätzen, die sich wie ein »roter Faden« durch das angewendete Instrumentarium ziehen. Man spricht hierbei im Allgemeinen von der (meist langfristig orientierten)<sup>6</sup> Bilanzstrategie. Ein Unternehmen kann grundsätzlich eine eher konservative oder eine eher offensive Bilanzierung verfolgen, es kann eine ausgedehnte oder eine eher zurückhaltende Informationspolitik betreiben. Eine entsprechende Bilanzstrategie dient insbesondere als Grundlage für die Umsetzung spezifischer bilanzpolitischer Maßnahmen. Mit der Festlegung einer konkreten Bilanzstrategie sollen Zielkonflikte oder Widersprüche bei der Auswahl der bilanzpolitischen Instrumente reduziert und die Effizienz des Auswahlprozesses verbessert werden. Eine effektive Bilanzstrategie spiegelt sich dabei auch in der Fremdwahrnehmung des Unternehmens wider.<sup>7</sup> Es gilt hier selbstverständlich, dass sich Bilanzpolitik stets im Rahmen der rechtlich zulässigen Grenzen bewegen sollte.

Besondere Bedeutung erlangt das Thema Bilanzpolitik in Zusammenhang mit den Neuregelungen des BilMoG dadurch, dass sich das bilanzpolitische Instrumentarium aus den Wahlrechten und Spielräumen speist, die das neue Handelsrecht den Unternehmen bietet. Somit muss eine universelle Bilanzstrategie die zur Verfügung stehenden bilanzpolitischen Maßnahmen so koordinieren, dass auf diese Weise der Zielerreichungsgrad im Hinblick auf die übergeordneten Unternehmensziele optimiert wird.

## 1.2 Teilbereiche der Bilanzpolitik

Die Ausrichtung der Bilanzpolitik an den Zielen des Unternehmens hat zur Folge, dass sich Bilanzpolitik grundsätzlich in zwei Teilbereiche untergliedern lässt, nämlich die Informations- und die Ergebnispolitik.

Ziel der Informationspolitik ist es dabei, über (meinungsbildende) Informationsbereitstellung indirekt Einfluss auf das Verhalten der Abschlussadressaten zu nehmen. Ansatzpunkte für informationspolitische Maßnahmen bieten vor allem der zukunftsorientierte und weitgehend verbal formulierte Lagebericht, erläuternde Berichtselemente wie der Anhang, abschlussbezogene Nebenrechnungen oder die Ad-hoc-Publizität<sup>8</sup> des Unternehmens. In diesem Zusammenhang kann die Informationspolitik einerseits auf die Vermeidung der Veröffentlichung bestimmter Informationen ausgerichtet sein, andererseits aber auch die Betonung einer bestimmten Information zum Ziel haben. Insbesondere vor dem Hintergrund der mit dem EHUG einhergehenden Offenlegungspflichten im elektronischen Bundesanzeiger,<sup>9</sup> aber auch der Baseler Eigenkapitalverordnung (Basel II) und der damit zum Teil erschwerten Fremdkapitalbeschaffung über Banken hat die Informationspolitik als Teilbereich der Bilanzpolitik in den letzten Jahren stark an Bedeutung gewonnen.

---

6 Vgl. Küting/Kaiser (1994), S. 8.

7 Vgl. Fink (2009), S. 549.

8 Vgl. zur Ad-hoc-Publizität Coenberg/Haller/Schultze (2009), S. 974.

9 Vgl. ausführlich Deilmann (2006), S. 2347 ff.; Seibert/Decker (2006), S. 2446 ff.

Im Gegensatz dazu zielt Ergebnispolitik primär darauf ab, ergebnisbezogene Zahlungen wie Dividenden, Tantiemen oder Steuern zu beeinflussen. Im Fokus der gestaltenden Maßnahmen steht dabei regelmäßig das Periodenergebnis. Insbesondere im Mittelstand nimmt die steueroptimale Ergebnisgestaltung traditionell eine besondere Rolle ein. Mit dem Wegfall der umgekehrten Maßgeblichkeit und der teilweisen Beschränkung des Maßgeblichkeitsgrundsatzes wird aber insbesondere diesem Ziel bilanzpolitischer Gestaltung zunehmend die Existenzgrundlage entzogen. Aber auch die Steuerung der Ergebnisverwendung ist – z. B. in Form der Ausschüttungs- oder Thesaurierungspolitik des Unternehmens – häufiger Ansatzpunkt für bilanzpolitische Gestaltung.

### 1.3 Grenzen der Bilanzpolitik

Grenzen findet Bilanzpolitik vom Grundsatz her immer dort, wo Sachverhalte auf eine Art und Weise dargestellt werden, die die wirtschaftliche Realität eines Geschäftsvorfalles nicht oder nur sehr bedingt widerspiegelt. Dabei legen die Vorschriften des HGB den grundsätzlichen rechtlichen Handlungsrahmen für bilanzpolitisch motivierte Entscheidungen fest, der durch die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung<sup>10</sup> ergänzt wird und damit die Grenzen rechtlich zulässiger Maßnahmen absteckt. Aber auch das Unternehmen selbst definiert Grenzen für bilanzpolitische Maßnahmen durch die Ausgestaltung von Gesellschaftsverträgen, internen Richtlinien oder Handlungsanweisungen. Damit resultieren Gestaltungsmöglichkeiten regelmäßig zum einen aus fehlenden Vorgaben oder explizit gewährten Wahlrechten, zum anderen eröffnen aber auch unklare Definitionen oder unbestimmte Rechtsbegriffe Spielräume in der Auslegung und Interpretation der Vorschriften. Verstöße gegen die rechtlichen Rahmenbedingungen, die im Regelfall den Tatbestand der Bilanzfälschung oder -manipulation erfüllen, können strafrechtlich geahndet werden und neben Geldbußen zu Freiheitsstrafen von bis zu drei Jahren führen.<sup>11</sup>

Einschränkungen können bilanzpolitische Maßnahmen aber auch durch divergierende Zielsetzungen innerhalb des Unternehmens erfahren. Derartige Zielkonflikte entstehen, wenn die Abbildung eines Sachverhalts sich gegenläufig auf unterschiedliche Zielsetzungen auswirkt.<sup>12</sup> Im Mittelstand wird beispielsweise dem Ziel der steueroptimalen Ergebnisgestaltung traditionell hohe Bedeutung beigemessen. Parallel dazu existiert in vielen Fällen aber auch das Ziel der Sicherung des Fremdkapitalzugangs durch den Ausweis eines möglichst hohen Ergebnisses. Diese Zielsetzungen wirken – eine effektive Maßgeblichkeit der Handels- für die Steuerbilanz vorausgesetzt – grundsätzlich entgegengesetzt, da die Steuer-

---

10 Vgl. zu den GoB ausführlich Leffson (1984) sowie zusammenfassend Coenenberg et al. (2009), S. 52 ff.

11 Vgl. § 331 HGB sowie im Zusammenhang mit Insolvenzstraftaten § 283 StGB, der u. a. im Falle von Bilanzverschleierung Freiheits- oder Geldstrafen festlegt.

12 Vgl. Scheffler (2002), Sp. 187.

optimierung die Inanspruchnahme ergebnismindernder, die Sicherung des Fremdkapitalzugangs dagegen ergebniserhöhender Gestaltungsparameter bedingt. In der Regel lässt sich dieses Dilemma nur teilweise mittels Kompromisslösungen beseitigen.<sup>13</sup> Allerdings kann bei Unvereinbarkeit der Ziele auch deren zeitlich versetzte Umsetzung oder die Festlegung von Zielhierarchien hilfreich sein.

Schließlich hängt die Wirkung bilanzpolitischer Maßnahmen in nicht unerheblichem Maße auch davon ab, ob die Inanspruchnahme bilanzpolitischer Instrumente für den Abschlussadressaten offen ersichtlich ist oder diese verdeckt ausgeübt werden kann. So entfaltet sich die verhaltenssteuernde Wirkung bilanzpolitischer Maßnahmen in vielen Fällen nur dann optimal, wenn der Adressat die entsprechenden Maßnahmen der Unternehmensleitung nicht auf den ersten Blick erkennen und damit ad absurdum führen kann. Dieser Praxis werden jedoch durch das umfangreiche Spektrum an erläuternden Anhangangaben oftmals enge Grenzen gesetzt. So sind Wahlrechte in Bezug auf Bilanzansatz und Bewertung in aller Regel mit detaillierten, teilweise begründenden Informationspflichten im Anhang versehen. Eine tatsächlich verdeckte Bilanzpolitik ist daher oftmals nur möglich, wenn sie sich direkt auf die Gestaltung der Ertrags-/Aufwandspositionen bezieht oder interpretatorische Spielräume ohne zusätzliche Erläuterungspflichten nutzt.

## 2 Das bilanzpolitische Instrumentarium

Auf Ebene einzelner bilanzpolitischer Instrumente findet regelmäßig eine weitere Unterteilung in materielle und formelle Instrumente statt, die sich, wie in Abbildung 1 darstellt, in unterschiedliche Subkategorien gliedern lassen.

Formelle Bilanzpolitik dient primär informationspolitischen Zielsetzungen, d. h. sie setzt bei der Darstellung und Erläuterung der vom Unternehmen zu veröffentlichenden Daten an, ohne deren grundsätzliche Zusammensetzung zu beeinflussen. Materielle Bilanzpolitik nimmt hingegen direkten Einfluss auf die Zusammensetzung der im Abschluss veröffentlichten Daten und ändert somit das Mengen- und/oder das Wertgerüst des Jahresabschlusses. Auf diese Weise wird in vielen Fällen das Periodenergebnis des Unternehmens beeinflusst, allerdings zählen auch erfolgsneutrale Änderungen des Mengen-/Wertgerüsts zu den Instrumenten materieller Bilanzpolitik.<sup>14</sup>

---

13 Vgl. Peemöller (2003), S. 175.

14 Vgl. Sieben/Coenenberg (1997), S. 1143 f.

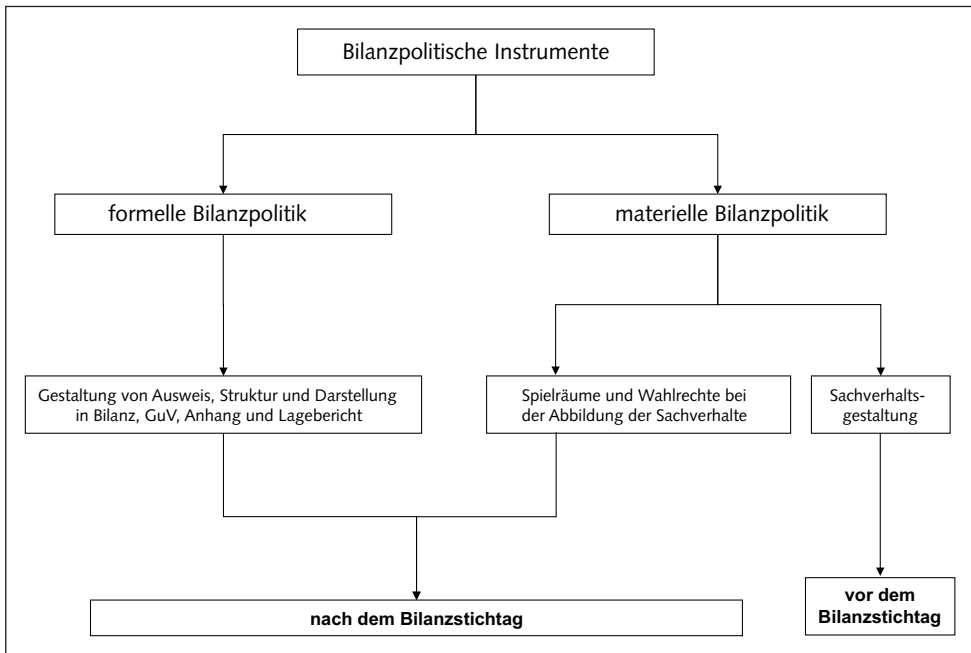


Abb. 1: Das bilanzpolitische Instrumentarium im Überblick

## 2.1 Formelle Bilanzpolitik

Das Instrumentarium formeller Bilanzpolitik unterscheidet grundsätzlich zwischen ausweis-, struktur- und erläuterungsbezogenen Instrumenten.<sup>15</sup> Dabei nutzt die ausweisbezogene Bilanzpolitik die Möglichkeiten und Spielräume zur Zusammenfassung oder weitergehenden Untergliederung bestimmter Positionen in Bilanz und GuV, ohne dabei jedoch Änderung von Bilanzstruktur oder -summe zu bedingen. Diesem bilanzpolitischen Instrument sind beispielsweise unterschiedliche Gliederungsmöglichkeiten oder die Verlagerung bestimmter Informationen von Bilanz/GuV in den Anhang bzw. die Möglichkeit zum Ausweis von Informationen in Anhang oder Lagebericht zuzurechnen.

Im Gegensatz dazu ist es das Ziel strukturbezogener Bilanzpolitik, die Bilanz- oder GuV-Struktur zu gestalten. Unter Umständen wirken sich diese Maßnahmen auch auf die Bilanzsumme aus, jedoch ohne das Ergebnis zu beeinflussen. Hierfür können Saldierungswahlrechte oder Möglichkeiten zur offenen Absetzung bestimmter Sachverhalte von einem Bilanzposten angeführt werden, beispielsweise mit dem Ziel einer Erhöhung der Eigenkapitalquote.

<sup>15</sup> Vgl. ähnlich auch Küting/Weber (2009), S. 42.

In Bezug auf die Erläuterungspflichten ergibt sich bilanzpolitisches Potenzial regelmäßig beim Detaillierungsgrad und bei der Darstellungsweise der Informationen.<sup>16</sup> Insbesondere solche Angaben, die maßgeblich von der internen Dokumentation der Sachverhalte durch den Bilanzierenden abhängen, bieten oftmals Ansatzpunkte für bilanzpolitische Gestaltungen. Dies gilt beispielsweise für Angaben, die nur zu machen sind, sofern die Angabe für die Beurteilung der Finanzlage des Unternehmens von Bedeutung ist. Vor allem der handelsrechtliche Lagebericht mit seinen zukunfts- und wertorientierten Informationspflichten eignet sich in hohem Maße für detaillierungs- und gestaltungsbezogene Bilanzpolitik. Besondere Bedeutung kommt dem Lagebericht als bilanzpolitischem Instrument auch vor dem Hintergrund der tatsächlichen Informationsbedürfnisse der Rechnungslegungsadressaten zu. So messen z. B. die Gesellschafter deutscher Familienunternehmen einer aktuellen Studie zufolge den Lageberichtsinformationen oftmals mehr Bedeutung bei als klassischen Abschlussinstrumenten wie Bilanz, GuV oder Anhang.<sup>17</sup> In diesem Zusammenhang hat aber auch die über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehende, zielgerichtete Bereitstellung von Informationen im Rahmen des sog. *value reporting*<sup>18</sup> in den vergangenen Jahren stetig an Bedeutung gewonnen. Dabei beschreibt der Begriff des *value reporting* die regelmäßige und strukturierte Bereitstellung zusätzlicher, zum Teil freiwilliger Informationen im Rahmen der externen Berichterstattung. So vermittelt beispielsweise der in der internationalen Rechnungslegung oftmals verwendete *management approach* Informationen aus der Sicht der Unternehmensleitung, eine Segmentberichterstattung stellt dem Adressaten disaggregierte Daten zu den verschiedenen Geschäftsbereichen eines Unternehmens zur Verfügung und gewährt damit einen Einblick in das Geschäftsportfolio der Unternehmung.<sup>19</sup>

Dem Unternehmen stehen damit verschiedene Instrumente einer darstellungsorientierten Bilanzpolitik zur Verfügung, um die veröffentlichten Daten zielgerichtet zu gestalten. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass der Einsatz von Instrumenten der formellen Bilanzpolitik dem materieller Maßnahmen in seiner Wirkung meist deutlich nachsteht.

## 2.2 Materielle Bilanzpolitik

Die Instrumente materieller Bilanzpolitik lassen sich grundsätzlich in sachverhaltsgestaltende und sachverhaltsabbildende Instrumente unterteilen. Die maßgeblichen Abgrenzungsmerkmale stellen dabei der Zeitpunkt der Durchführung sowie die Wirkung auf das Mengengerüst des zugrunde liegenden Jahresabschlusses dar.

Sachverhaltsabbildende Maßnahmen setzen grundsätzlich nach dem Bilanzstichtag an.<sup>20</sup> Dies bedeutet, dass die Abbildung der während eines Geschäftsjahres angefallenen

---

16 Vgl. Scheffler (2002), Sp. 192.

17 Vgl. Fink/Heidbreder/Schäfer (2008), S. 605 ff.

18 Vgl. zur Begriffsabgrenzung Coenenberg/Haller/Schultze (2009), S. 949 f.; Fink (2007), S. 135.

19 Vgl. dazu detailliert Fink/Ulbrich (2007), S. 981 ff.

20 Vgl. Sieben (1998), S. 20.



Sachverhalte und Geschäftsvorfälle im Rahmen der Abschlusserstellung in der Regel bilanzpolitische Möglichkeiten hinsichtlich der bilanziellen Behandlung dieser Geschäftsvorfälle bietet. Diese resultieren teilweise aus expliziten gesetzlichen Wahlrechten, teils aber auch aus Spielräumen bei der Auslegung oder Umsetzung der Gesetzesvorgaben. Die gesetzlichen Wahlrechte beziehen sich dabei im Gros der Fälle auf Ansatz- und/oder Bewertungsfragen, wie z. B. im Falle des Aktivierungswahlrechts für selbst erstellte immaterielle Vermögenswerte gem. § 248 Abs. 2 HGB oder der Bewertungswahlrechte im Rahmen der Verbrauchsfolgeverfahren im Umlaufvermögen nach § 256 HGB. Spielräume ergeben sich hingegen in der Regel dann, wenn handelsrechtlich zwar explizite Regelungen existieren, jedoch keine konkreten Vorgaben zur detaillierten Anwendbarkeit bestimmter Methoden gemacht werden oder bestimmte Begrifflichkeiten seitens des Gesetzgebers nicht klar definiert wurden und damit auslegbar sind. Hierfür können beispielhaft die Bewertung von Rückstellungen, die nach § 253 Abs. 1 HGB mit dem auslegungsbedürftigen Erfüllungsbetrag zu bewerten sind, oder die Schätzung von Nutzungsdauern angeführt werden.

Die Sachverhaltsgestaltung setzt im Gegensatz dazu bereits vor dem Bilanzstichtag an, es wird also aktiv auf die dem Jahresabschluss zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle eingewirkt. Als Basis für die entsprechenden bilanzpolitischen Maßnahmen dienen demnach nicht die bereits vorliegenden Geschäftsvorfälle. Im Gegenteil, das dem Abschluss zugrunde liegende Mengengerüst wird durch die Einflussnahme auf die Sachverhalte/Geschäftsvorfälle selbst aktiv beeinflusst. Hierunter fallen z. B. *sale and lease back*-Transaktionen,<sup>21</sup> bei denen ein Vermögensgegenstand verkauft wird, um ihn dann zurückzumieten. Aber auch Sachverhalte, bei denen kurz vor Geschäftsjahresende Vermögen verkauft wird, um es nach Beginn des neuen Geschäftsjahres zurückzuerwerben, oder eine einfache zeitliche Vor- oder Nachverlagerung von Geschäftsvorfällen bergen bilanzpolitisches Potenzial. In diesem Zusammenhang hat sich in den letzten Jahren der Begriff des *window dressing*<sup>22</sup> als bilanzpolitische Maßnahme etabliert. Dabei werden sachverhaltsgestaltende Maßnahmen durchgeführt und nach dem Bilanzstichtag wieder rückgängig gemacht. Als Paradebeispiel für diese Art der Sachverhaltsgestaltung dient die Rückzahlung eines Darlehens direkt vor und dessen unmittelbare Wiederaufnahme nach dem Bilanzstichtag.<sup>23</sup> Sachverhaltsgestaltende Bilanzpolitik ist grundsätzlich unabhängig von den angewendeten Rechnungslegungsstandards einsetzbar. Oftmals werden auch vom Gesetzgeber Anreize für sachverhaltsgestaltende Maßnahmen gesetzt, da dieser damit eigene wirtschaftspolitische Zielsetzungen verfolgt. Allerdings sind die Gestaltungsmöglichkeiten in derartigen Fällen meist steuerlich motiviert, wie z. B. im Falle erhöhter Abschreibungsmöglichkeiten mit Steuerstundungseffekt.

Für das bilanzierende Unternehmen stellen sachverhaltsabbildende Instrumente oftmals die interessantere Variante der Bilanzpolitik dar, da sie auf einem bereits vorliegenden

---

21 Vgl. Kußmaul/Lutz (1993), S. 399.

22 Vgl. zum *window dressing* z. B. Kußmaul/Ruiner (2007), S. 681.

23 Vgl. Heinhold (1984b), S. 450; Knebel/Schmidt (2009), S. 432.

Mengengerüst aufbauen und dadurch mit deutlich weniger Abstimmungs- und Umsetzungsaufwand verbunden sind.

Neben den bislang dargestellten bilanzpolitischen Möglichkeiten, die allesamt auf die Gestaltung der Höhe des Gewinnausweises abzielen, bestehen im Rahmen der Ausschüttungspolitik noch weitere Instrumente der Bilanzpolitik. Diese gehen von einem bereits feststehenden Gewinn aus und setzen bei der Gestaltung der Verwendung dieses Gewinns an, weswegen man auch von einer Gewinnverwendungspolitik spricht.<sup>24</sup> Der Ausschüttungspolitik wird mit Verabschiedung des BilMoG verstärkte Bedeutung beigemessen, da mit den neuen handelsrechtlichen Regelungen des § 268 Abs. 8 HGB zum Teil auch Ausschüttungssperren verbunden sind, die bei der Gestaltung des Ausschüttungsverhaltens der Gesellschaft zu berücksichtigen sind.

### 2.3 Konzernbilanzpolitik

Da der Konzernabschluss in Deutschland ausschließlich der Information der Adressaten dient und er damit nicht als Grundlage für die Steuer- oder Ausschüttungsbemessung verwendet wird, kann die Bilanzpolitik hier fokussiert auf den Informationszweck ausgerichtet werden. Zentrales Element sind dabei die Regelungen zur Konzernabschlusserstellung.

Grundsätzlich determiniert dabei die einzelbilanzielle Wahlrechtsgestaltung bzw. die Nutzung von Spielräumen hinsichtlich Bilanzansatz und Bewertung die Ausübung bilanzpolitischer Gestaltungsoptionen auf Konzernebene nicht. Das deutsche Handelsrecht proklamiert mit § 300 Abs. 2 i. V. m. § 308 HGB zwar einheitliche Bilanzierung und Bewertung im Konzernabschluss, die Regelungen sind jedoch unabhängig von der Nutzung der Wahlrechte und Spielräume in den Einzelabschlüssen der Konzerngesellschaften zu verstehen. Etwaige Abweichungen zwischen im Einzel- und im Konzernabschluss angewendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden werden auf Ebene der Handelsbilanz II angepasst und auf die einheitlichen Konzernvorgaben überführt, wodurch auch auf HB II-Ebene Wahlrechte etc. entsprechend genutzt werden können.

Aber auch die Abgrenzung des Konsolidierungskreises sowie die anzuwendende Konsolidierungsmethodik bieten Ansatzpunkte für Bilanzpolitik.<sup>25</sup> So gewährt § 296 HGB beispielsweise ein Einbeziehungs- bzw. Konsolidierungswahlrecht für Tochterunternehmen, falls diese bestimmte Voraussetzungen – z. B. das Vorliegen erheblicher und dauerhafter Einschränkungen bei der Ausübung von Rechten – erfüllen. Verfolgt eine Unternehmensgruppe demnach beispielhaft das bilanzpolitische Ziel eines möglichst hohen Umsatzausweises, wäre das genannte Konsolidierungswahlrecht trotz vorliegender Beschränkungen dahingehend zu nutzen, dass die Gesellschaft in den Konsolidierungskreis einbezogen wird.

---

24 Vgl. Sieben/Coenenberg (1997), S. 1046.

25 Vgl. Ossadnik (1998), S. 175 ff.

In Bezug auf die Methodik der Konsolidierung gewährt z. B. § 310 HGB ein Wahlrecht zur Quotenkonsolidierung für Gemeinschaftsunternehmen bzw. *joint ventures*. Während sich dieses Wahlrecht auf die Anwendung ganzer Konsolidierungsmethoden bezieht, bestehen weitere Gestaltungsmöglichkeiten auch auf einer höheren Detaillierungsebene, d. h. bei der Anwendung bzw. Umsetzung der methodenbezogenen Vorschriften. Hier kann beispielhaft auf die Ausnahmeregelung des § 304 Abs. 2 HGB verwiesen werden. Danach wird ein Unternehmen von der Pflicht zur Zwischenergebniseliminierung gem. § 304 Abs. 1 HGB befreit, wenn diese für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Unternehmensgruppe von untergeordneter Bedeutung ist.

### 3 Einfluss des BilMoG auf die Bilanzpolitik

Mit dem BilMoG soll das deutsche Handelsbilanzrecht durch eine moderate Annäherung an die *International Financial Reporting Standards* (IFRS) zu einer dauerhaften und im Verhältnis zu den IFRS vollwertigen, aber kostengünstigeren und einfacheren Alternative weiterentwickelt werden. Nichtsdestotrotz sollen die vertrauten Eckpunkte des deutschen Handelsrechts erhalten bleiben. Ein handelsrechtlicher Abschluss bleibt demnach auch nach dem BilMoG die Grundlage für die Bemessung der gesellschaftsbezogenen Ausschüttungen sowie der steuerlichen Gewinnermittlung. Daneben behält auch das bisherige System der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung seine Gültigkeit und wird auch nach BilMoG als Grundlage der handelsrechtlichen Bilanzierung dienen. Schließlich hat der Gesetzgeber mit der Modernisierung des Bilanzrechts aber auch die Absicht verfolgt, Wahlrechte zu streichen und damit die Vielzahl bilanzpolitischer Möglichkeiten einzuschränken, die den Unternehmen bislang zur Verfügung gestanden haben.<sup>26</sup>

Dabei lässt sich der Einfluss der mit dem BilMoG verbundenen Neuerungen auf die Bilanzpolitik nur über eine ausführliche Auseinandersetzung mit den BilMoG-Vorschriften und deren Vergleich mit dem bislang geltenden Recht beurteilen. In diesem Zusammenhang sind sowohl die wichtigsten grundsätzlichen Änderungen auf konzeptioneller Ebene als auch die einzelnen Instrumente materieller und formeller Bilanzpolitik auf Sachverhaltsebene zu untersuchen.

#### 3.1 Methodische Neuerungen

Die Abschaffung der umgekehrten Maßgeblichkeit, die mit der Neufassung des § 5 Abs. 1 EStG sowie der Streichung der §§ 247 Abs. 3 und 254 HGB einhergeht, stellt grundsätzlich

---

<sup>26</sup> Vgl. BT-Drucks. 16/10067, S. 34.

eine der weitreichendsten konzeptionellen Änderungen im Rahmen des BilMoG dar.<sup>27</sup> Vor allem der Wegfall des Sonderpostens mit Rücklageanteil und die Streichung der Möglichkeiten zur Vornahme steuerlicher Sonderabschreibungen in der Handelsbilanz sind in diesem Zusammenhang zu nennen. So ist es nicht zuletzt auf die Streichung der Umkehrmaßgeblichkeit zurückzuführen, dass nach den Regelungen des BilMoG erstellte Handelsbilanzen zukünftig z. T. deutlich von den Steuerbilanzen des entsprechenden Geschäftsjahres abweichen werden. Verstärkt wird dieser Effekt noch dadurch, dass die materielle Maßgeblichkeit zwar prinzipiell beibehalten wird, jedoch durch die Umformulierung des § 5 Abs. 1 EStG nur noch dann Anwendung findet, wenn nicht im Rahmen eines steuerlichen Wahlrechts ein anderer Ansatz gewählt wird. In der Literatur hat sich hierfür der Begriff der subsidiären Maßgeblichkeit herausgebildet.<sup>28</sup> Zwar war seitens des Gesetzgebers ursprünglich keine von der Handelsbilanz generell unabhängige Ausübung steuerrechtlicher Wahlrechte geplant. Nichtsdestotrotz nahm das Finanzministerium in einer entsprechenden Interpretation im Sinne der neu formulierten Regelung Stellung.<sup>29</sup> Insbesondere für mittelständische Unternehmen bedeutet dies in vielen Fällen den Verlust der Möglichkeit zur Erstellung einer Einheitsbilanz<sup>30</sup>, einen sprunghaften Anstieg der Bedeutung latenter Steuern sowie einen teilweise damit verbundenen erheblichen Mehraufwand.<sup>31</sup>

Methodisch zwar nicht neu, aber deutlich weiter gefasst hat der Gesetzgeber in den §§ 246 Abs. 3 und 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB das Stetigkeitsprinzip. Damit wird die bislang lediglich als Soll-Vorschrift formulierte bedingte Bewertungsstetigkeit zu einem Gebot der Ansatz- und Bewertungsstetigkeit ergänzt. So sind nach den Vorschriften des BilMoG die auf den vorangegangenen Abschluss angewandten Ansatz- und Bewertungsmethoden grundsätzlich beizubehalten, was deren Wechsel erschwert und damit bilanzpolitische Möglichkeiten einschränkt.<sup>32</sup> Grundsätzlich bezieht sich das neu formulierte Stetigkeitsprinzip auf Ansatz und Bewertung einzelner Vermögensgegenstände im Zeitablauf, ist jedoch regelmäßig auch auf Ansatz und Bewertung verschiedener art-/funktionsgleicher Vermögensgegenstände, die dem Unternehmen in unterschiedlichen Geschäftsjahren zugegangen sind, anzuwenden.<sup>33</sup> Dies wird unter den Begriffen der interperiodischen und objektbezogenen Stetigkeit subsumiert.<sup>34</sup> Gemäß § 252 Abs. 2 HGB kann jedoch in begründeten Ausnahmefällen vom Stetigkeitsprinzip abgewichen werden. Dabei muss ein wichtiger Grund für die Abweichung vorliegen, wie beispielsweise eine Änderung der Kostenrechnungssystematik oder der technischen Verhältnisse, Änderungen in Bezug auf die Konzernzugehörigkeit oder eine damit verbesserte Vermittlung eines den Tatsachen

---

27 Vgl. dazu Herzig/Briesemeister, in diesem Band, S. 285.

28 Vgl. Herzig/Briesemeister (2009a), S. 2.

29 Vgl. BMF (2010), Rz. 13.

30 Vgl. zur Bedeutung der Einheitsbilanz für mittelständische Unternehmen Westerfelhaus (2007), S. 69 ff.

31 Vgl. Herzig/Briesemeister (2009b), S. 931.

32 Vgl. Göllert (2008), S. 1166.

33 Vgl. Hoffmann/Lüdenbuch (2009), § 246, Rz. 293.

34 Vgl. Adler/Düring/Schmaltz (1995), § 252, Rz. 103 ff.

entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Die Eignung eines Methodenwechsels als Instrument der Bilanzpolitik ist dabei jedoch genau zu untersuchen, da eine Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden nach § 284 Abs. 2 Nr. 3 HGB im Anhang anzugeben bzw. zu begründen und ihr Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage gesondert darzustellen ist. Im Falle häufiger Methodenwechsel können daraus im schlimmsten Fall nachteilige Effekte wie ein Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Unternehmens resultieren. Derartige Effekte wären im Sinne der Bilanzpolitik als äußerst kontraproduktiv einzustufen.

Eine weitere Konkretisierung erfährt mit dem BilMoG zudem das Prinzip der wirtschaftlichen Zurechnung von Vermögensgegenständen und Schulden. Zwar war die Beachtung dieses Prinzips auch bereits vor dem BilMoG gängige Bilanzierungspraxis und seitens des deutschen Handels- und Steuerrechts durchweg anerkannt. Trotzdem hat der Gesetzgeber die wirtschaftliche Zurechnung nun zur allgemeinen Klarstellung gesetzlich kodifiziert. Nach dem Grundsatz der wirtschaftlichen Zurechnung ist ein Vermögensgegenstand von demjenigen zu bilanzieren, dem er wirtschaftlich zuzurechnen ist. Ein Vermögensgegenstand ist also im Jahresabschluss desjenigen zu zeigen, dem er wirtschaftlich zuzurechnen ist, selbst wenn dieser nicht deckungsgleich mit dem zivilrechtlichen Eigentümer ist. Besondere Bedeutung kommt diesem Sachverhalt in Zusammenhang mit der Leasingbilanzierung zu.<sup>35</sup> Obwohl § 246 Abs. 1 Satz 2 HGB die wirtschaftliche Betrachtungsweise gesetzlich festschreibt, stellt der Gesetzestext keine konkrete Definition der wirtschaftlichen Zurechnung zur Verfügung. Es ist jedoch in Anlehnung an die Gesetzesbegründung davon auszugehen, dass hier auf die entsprechenden Regelungen des § 39 AO zurückgegriffen werden kann. So stellt der Gesetzgeber auch in der Gesetzesbegründung klar, dass diese Änderung lediglich deklaratorischen Charakter hat. Damit soll die bestehende Rechtslage faktisch unverändert bleiben, wodurch beispielsweise auch die steuerlichen Leasingerlasse keinen Anwendungsrestriktionen unterworfen werden sollten. Die Zurechnung von Schulden erfolgt hingegen auch nach dem BilMoG gemäß der rechtlichen Zugehörigkeit beim Schuldner. Da die Regelung grundsätzlich rein deklaratorischen Charakter besitzt, sollte das bilanzpolitische Instrumentarium dadurch weder eingeschränkt noch ausgedehnt werden. Einzig die nach § 285 Nr. 3 HGB geforderten Anhangangaben zu außerbilanziellen Geschäften könnten diesem Umstand bedingt entgegenwirken und die Möglichkeiten der verdeckten Bilanzpolitik einschränken.

Neben diesen methodischen Änderungen gehen mit dem BilMoG aber auch verschiedene sachverhaltsbezogene Neuerungen einher, die weitreichende Auswirkungen auf das Spektrum der bilanzpolitischen Optionen haben.

---

35 Vgl. dazu Vosseler, in diesem Band, S. 139.

### 3.2 Abschaffung von Wahlrechten im Einzelabschluss

Ein grundlegender Bestandteil der Bilanzrechtsmodernisierung ist die Anpassung der Ansatz- und Bewertungsvorschriften. Wesentliche Einschränkungen erfährt das bilanzpolitische Instrumentarium in diesem Zusammenhang durch die Abschaffung von Wahlrechten. Im Hinblick auf die materielle Bilanzpolitik bedeutet dies, dass mit dem BilMoG eine nicht unerhebliche Anzahl an Ansatz- und Bewertungswahlrechten gestrichen wurde. Tabelle 1 zeigt die wesentlichen Streichungen bei Ansatz- und Bewertungswahlrechten im Überblick.

HGB vor BilMoG	HGB nach BilMoG
§ 247 Abs. 3: Passivierungswahlrecht für Sonderposten mit Rücklageanteil	Passivierungsverbot aufgrund Streichung der einschlägigen Regelungen
§ 249 Abs. 1: Passivierungswahlrecht für Instandhaltungsrückstellungen bei Nachholung in 4-12 Monaten	§ 249 Abs. 2: Passivierungsverbot
§ 249 Abs. 2: Passivierungswahlrecht für Aufwandsrückstellungen	§ 249 Abs. 2: Passivierungsverbot
§ 250 Abs. 1: Aktivierungswahlrecht für Zölle/Verbrauchssteuern auf aktivierte Vorräte sowie Umsatzsteuer auf geleistete Anzahlungen	§ 250 Abs. 1: Aktivierungsverbot
§ 253 Abs. 2: Wahlrecht zur außerplanmäßigen Abschreibung im Anlagevermögen, falls Wertminderung nicht dauerhaft (rechtsformabhängig)	§ 253 Abs. 3: Verbot zur außerplanmäßigen Abschreibung im Anlagevermögen, falls Wertminderung nicht dauerhaft (Ausnahme: Finanzanlagen)
§ 253 Abs. 3: Verlustantizipation im Umlaufvermögen möglich	§ 253: Verbot der Verlustantizipation im Umlaufvermögen
§ 253 Abs. 4: Wahlrecht zur Abschreibung im Rahmen vernünftiger kaufmännischer Beurteilung	§ 253: Verbot zur Abschreibung im Rahmen vernünftiger kaufmännischer Beurteilung
§ 253 Abs. 5: Wertaufholungswahlrecht	§ 253 Abs. 5: Wertaufholungsgebot (Ausnahme: derivativer Geschäfts-/Firmenwert)
§ 254: Zulässigkeit steuerrechtlich niedrigerer Wertansätze	Verbot steuerrechtlich niedrigerer Wertansätze
§ 255 Abs. 2: Aktivierungswahlrecht für Material-/Fertigungsgemeinkosten als Herstellungskosten	§ 255 Abs. 2: Aktivierungsgebot für Material-/Fertigungsgemeinkosten als Herstellungskosten
§ 255 Abs. 4: Aktivierungswahlrecht für derivativen Geschäfts-/Firmenwert als Bilanzierungshilfe	§ 246 Abs. 1: Aktivierungspflicht für derivativen Geschäfts-/Firmenwert als Vermögensgegenstand qua Fiktion

HGB vor BilMoG	HGB nach BilMoG
§ 255 Abs. 4: Wahlrecht zur Pauschalabschreibung des derivativen Geschäfts-/Firmenwerts	§ 246 i. V. m. § 253 Abs. 2: Verbot der Pauschalabschreibung des derivativen Geschäfts-/Firmenwerts
§ 256: Anwendung verschiedenster Verbrauchsfolgeverfahren zulässig	§ 256: nur noch Durchschnittsmethode, LIFO- und FIFO-Methode zulässig
§ 269: Aktivierungswahlrecht für Ingangsetzungs- und Erweiterungsaufwand als Bilanzierungshilfe (KapG)	§ 246 Abs. 1: Aktivierungsverbot (kein Vermögensgegenstand)

Tab. 1: Änderung wesentlicher Ansatz- und Bewertungswahlrechte im Einzelabschluss

Bei der Abschaffung von Passivierungswahlrechten hat der Gesetzgeber in allen maßgeblichen Fällen das entsprechende Wahlrecht durch ein Passivierungsverbot ersetzt und damit das Handelsrecht bzgl. verschiedener Aspekte an entsprechende steuerrechtliche Regelungen angeglichen bzw. angenähert. Deutlich individueller wurde hingegen die Streichung der Aktivierungswahlrechte vorgenommen. Grundsätzlich führt die Inanspruchnahme eines Aktivierungswahlrechts zu einem höheren Vermögensausweis auf der Aktivseite der Bilanz. Gleichzeitig bedeutet dies, dass aufgrund der Aktivierung der Aufwendungen die GuV einmalig entlastet wird. Dabei ist jedoch zu bedenken, dass aufgrund der Abschreibung der aktivierten Aufwendungen in den Folgejahren nach der Aktivierung die GuV dann mit höheren Aufwendungen belastet wird, die das Ergebnis schmälern. Dadurch erfolgt also lediglich eine Stundung der Ergebniswirkung der jeweiligen Aufwendungen. Hinsichtlich der Abschaffung von Aktivierungswahlrechten hat der Gesetzgeber sachverhaltsbezogen über Ge- oder Verbote zum Bilanzansatz nach BilMoG entschieden. So wurde z. B. das in Form einer Bilanzierungshilfe gewährte Aktivierungswahlrecht für einen derivativen Geschäfts- oder Firmenwert nach § 255 Abs. 4 HGB a.F. in eine Aktivierungspflicht geändert, das Wahlrecht zur Aktivierung von Ingangsetzungs- und Erweiterungsaufwendungen gem. § 269 HGB a.F. hingegen in ein Aktivierungsverbot. Grundsätzlich fokussiert die Gesetzesbegründung bei der Wahlrechtsabschaffung verstärkt auf die Vergleichbarkeit mit internationalen Rechnungslegungsstandards und damit einhergehend die Anhebung des Informationsniveaus eines handelsrechtlichen Abschlusses.<sup>36</sup> So nähert die Abschaffung des Passivierungswahlrechts für Aufwandsrückstellungen gem. § 249 Abs. 2 HGB a.F. die handelsrechtlichen Regelungen an die Vorschriften der IFRS an, die grundsätzlich keine Passivierung von Rückstellungen ohne Drittverpflichtung vorsehen.<sup>37</sup> Gleichzeitig soll durch das Passivierungsverbot der entsprechenden Rückstellungen laut Gesetzesbegründung aber auch ein verzerrter Ausweis der Vermögens- und Ertragslage durch eine nicht periodengerechte Zuordnung von Aufwendungen vermieden werden.<sup>38</sup> Ähnlich wird

36 Vgl. BT-Drucks. 16/10067, S. 34.

37 Vgl. Pellens et al. (2008), S. 418.

38 Vgl. BT-Drucks. 16/10067, S. 50.

auch das mit dem BilMoG umgesetzte Aktivierungsverbot für Zölle und Verbrauchsteuern auf aktivierte Vorräte sowie Umsatzsteuer auf geleistete Anzahlungen u. a. mit dem Fehlen entsprechender IFRS-Regelungen begründet.<sup>39</sup> Trotz dieser umfangreichen Streichung von Wahlrechten bleiben aber auch verschiedene Wahlrechte von Überarbeitungen durch das BilMoG unberührt, so z. B. das Aktivierungswahlrecht des § 250 Abs. 3 HGB, nach dem ein Disagio als Rechnungsabgrenzungsposten aktiviert oder direkt als Aufwand erfasst werden kann, sowie die Möglichkeit zur Aktivierung von Fremdkapitalzinsen gem. § 255 Abs. 3 HGB, sofern das zugrunde liegende Fremdkapital zur Finanzierung der Herstellung eines Vermögensgegenstands verwendet wird und sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen. Diese Beibehaltung verschiedener Wahlrechte zeigt, dass der Gesetzgeber bei der Streichung von Ansatzwahlrechten keine umfängliche Abschaffung bilanzieller Gestaltungsmöglichkeiten vorgenommen hat, sondern dies auf nach vielfacher Ansicht nicht mehr zeitgemäße Wahlrechte beschränkt hat.

Auch Bewertungswahlrechte wurden an verschiedenen Stellen zwar begrenzt, meistens aber nicht vollkommen abgeschafft. So bestehen im Rahmen der Ermittlung der Herstellungskosten oder bei den Verbrauchsfolgeverfahren weiterhin Gestaltungsmöglichkeiten, allerdings in teilweise stark verringertem Umfang. Weitreichende Änderungen zeigen sich auch bei den Möglichkeiten zur außerplanmäßigen Abschreibung. Hier hat der Gesetzgeber mehrere bislang zulässige Abschreibungsmöglichkeiten gestrichen, wodurch »das bisherige bilanzpolitische Gestaltungspotenzial erheblich verringert und die Vergleichbarkeit des handelsrechtlichen Jahresabschlusses verbessert«<sup>40</sup> werden soll. Die Abschaffung v. a. dieser Gestaltungsoptionen begrenzt die bilanzpolitischen Möglichkeiten zum Teil deutlich.

Bezogen auf die Möglichkeiten zur Verlagerung bestimmter Informationen im Rahmen der Unternehmenspublizität wurden im Zuge des BilMoG auch Wahlrechte gestrichen und Spielräume eingegrenzt, die grundsätzlich der formellen Bilanzpolitik zuzurechnen sind. In diesem Zusammenhang wurden sowohl ausweis- als auch strukturbezogene Wahlrechte gestrichen, allerdings in weitaus geringerem Umfang als in Bezug auf Bilanzansatz und Bewertung. Tabelle 2 fasst diese zusammen.

HGB vor BilMoG	HGB nach BilMoG
§ 272 Abs. 1 und 3: Wahlrecht zum Ausweis nicht eingeforderter ausstehender Einlagen auf der Aktivseite vor dem Anlagevermögen oder zur offenen Absetzung vom gezeichneten Kapital	§ 272 Abs. 1: offene Absetzung nicht eingeforderter ausstehender Einlagen vom gezeichneten Kapital
§ 272 i. V. m. § 265: Aktivierung eigener Anteile im Umlaufvermögen inkl. Rücklagenbildung oder offene Absetzung vom Eigenkapital (je nach Zweck)	§ 272 Abs. 1a und b: offene Absetzung eigener Anteile vom gezeichneten Kapital

<sup>39</sup> Vgl. BT-Drucks. 16/10067, S. 51.

<sup>40</sup> BT-Drucks. 16/10067, S. 56.



HGB vor BilMoG	HGB nach BilMoG
§ 285 Nr. 2: Aufgliederung von Verbindlichkeiten in Bilanz oder Anhang	§ 285 Nr. 2: Aufgliederung von Verbindlichkeiten zwingend im Anhang
§ 287 i. V. m. § 285 Nr. 11/11a: gesonderte Aufstellung des Anteilsbesitzes zulässig	§ 285 Nr. 11/11a: Aufstellung des Anteilsbesitzes zwingend im Anhang

Tab. 2: Geänderte Ausweiswahlrechte für Kapitalgesellschaften

Nichtsdestotrotz erfolgt auch in formeller Hinsicht keine umfängliche Streichung der bestehenden Wahlrechte. Erhalten bleiben auch nach dem BilMoG beispielsweise das Wahlrecht des § 268 Abs. 2 HGB zur Darstellung der Entwicklung des Anlagevermögens in Bilanz oder Anhang sowie das Wahlrecht bzgl. des gesonderten Ausweises eines Disagios in Bilanz oder Anhang nach § 268 Abs. 6 HGB. Die Art der zur Verfügung stehenden bilanzpolitischen Möglichkeiten zeigt hier aber auch, dass der Einsatz von Instrumenten formeller Bilanzpolitik dem materieller Maßnahmen in seiner Wirkung deutlich nachsteht.

Trotz dieser Eingrenzungen bilanzpolitischer Optionen schafft der Gesetzgeber mit dem BilMoG zum Teil aber auch neue Wahlrechte oder Gestaltungsspielräume, die dem Anwender neue Wege in der Bilanzpolitik weisen und zusätzliche Potenziale für bilanzpolitisch motivierte Maßnahmen schaffen.

### 3.3 Neue Instrumente materieller Bilanzpolitik im Einzelabschluss

So wurden neben den beschriebenen Streichungen mit dem BilMoG auch verschiedentliche neue Möglichkeiten bilanzpolitischer Gestaltung eingeführt. Eines der wohl bedeutendsten Wahlrechte im Rahmen des BilMoG stellt das Wahlrecht zur Aktivierung selbst erstellter immaterieller Vermögensgegenstände gem. § 248 Abs. 2 HGB dar.<sup>41</sup> Zwar ist dieses aufgrund der Ausschüttungssperre und des steuerrechtlichen Aktivierungsverbots für eine ausschüttungs-/steuerbezogene Bilanzpolitik eher uninteressant, die verhaltenssteuernde Wirkung im Sinne der Informationsfunktion dürfte jedoch einen deutlich höheren Wirkungsgehalt besitzen. Neben dem bloßen Ansatzwahlrecht bieten die gesetzlichen Regelungen dem Bilanzierenden auch teilweise enorme Spielräume bzgl. der Bewertung. So sollten dem Anwender beispielsweise durch Spielräume bei der Abgrenzung von Forschungs- und Entwicklungskosten – bei entsprechender Dokumentation und Vorliegen der nötigen Datenstruktur – vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Darüber hinaus erlaubt auch die Ausnutzung der zulässigen Bandbreite der Bewertungsparameter Einfluss auf den Wertansatz zu nehmen. Selbiges gilt für die Aktivierung latenter Steuern.<sup>42</sup> Hier kann ggf. über die Spielräume bei der Aktivierung latenter

41 Vgl. ausführlich Castedello/Kreher, in diesem Band, S. 65.

42 Vgl. detailliert Coenenberg/Burkhardt, in diesem Band, S. 85.

Steuern auf Verlustvorträge ein Aktivüberhang herbeigeführt werden (falls nicht schon vorhanden), der dann dem Aktivierungswahlrecht des § 274 HGB unterliegt. Aber auch die neuen Regelungen des § 254 HGB zur Bildung von Bewertungseinheiten bieten Spielräume.<sup>43</sup> Da die Inanspruchnahme der Regelungen u. a. von der Dokumentation im Hinblick auf die Effektivität der Sicherungsbeziehung abhängt, kann über eine entsprechende Gestaltung der Dokumentation durchaus Einfluss auf die Anwendung der Regelung ausgeübt werden. Neben den bereits angesprochenen bewertungsbezogenen Spielräumen im Falle der Ausübung der Aktivierungswahlrechte für selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sowie latente Steuern bietet die Rückstellungsbeurteilung nach § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB neue Anknüpfungspunkte für bilanzpolitische Maßnahmen. Bereits in der vor dem BilMoG gültigen Fassung boten die Regelungen zum Bilanzansatz von Rückstellungen nach § 249 HGB a. F. aufgrund der Spielräume bei der Beurteilung der Eintrittswahrscheinlichkeiten der zugrunde liegenden Sachverhalte ein breites Spektrum an Gestaltungsmöglichkeiten. Mit der Einschränkung des Stichtagsprinzips und dem Einbezug künftiger Preis-/Kostensteigerungen in die Bewertung eröffnet sich dem Anwender nun ein zusätzliches, breit gefächertes Feld für bilanzpolitische Ermessensentscheidungen.<sup>44</sup> Insbesondere der Einbezug von Gehalts- und Karrieretrends bei der Bewertung von Pensionsrückstellungen ist hierbei zu nennen. Alleine diese Aufzählung zeigt, dass das BilMoG zum einen durch die Einführung neuer Wahlrechte, zum anderen aber auch durch teils umfangreiche Spielräume ein neues, breit gefächertes Instrumentarium bilanzpolitischer Gestaltungsoptionen schafft.

Für den Übergangszeitpunkt besonders hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang die Übergangsvorschriften der Art. 66 und 67 des EGHGB, die umfangreiche Wahlrechte zur Überführung der Bilanzansätze aus dem Abschluss vor der erstmaligen BilMoG-Anwendung in die BilMoG-Eröffnungsbilanz formulieren.<sup>45</sup> Am prominentesten stellt sich hier wohl die Übergangsregelung gem. Art. 67 Abs. 1 EGHGB zu Pensionsrückstellungen dar. Sollte hierbei aufgrund der geänderten Bewertungsregelungen eine Zuführung erforderlich sein, ist der entsprechende Zuführungsbetrag bis spätestens zum 31.12.2024 zu mindestens einem Fünftel pro Jahr anzusammeln. Die Regelung erlaubt es dem Bilanzierenden aber auch, den Betrag beliebig schneller oder mit variierenden Jahresbeträgen anzusammeln. Vor dem Hintergrund einer erwarteten Zuführung von zwischen 35-50 % des ursprünglichen Rückstellungsbetrags eröffnet dies ein enormes gestalterisches Potenzial.<sup>46</sup> Aber auch die zahlreichen Beibehaltungswahlrechte des Art. 67 EGHGB, die in Tabelle 3 aggregiert dargestellt werden, unterstreichen die Bedeutung der Regelungen zur erstmaligen Anwendung des BilMoG für die Bilanzpolitik.

---

43 Vgl. Burkhardt/Walterscheidt, in diesem Band, S. 119.

44 Vgl. dazu auch Kunath, in diesem Band, S. 153.

45 Vgl. Schmid/Pinkert, in diesem Band, S. 255.

46 Vgl. Hüttche (2009), S. 1349.

Fundstelle	Sachverhalt	Übergangsregelung
Art. 67 Abs. 1 EGHGB	Erhöhung der Pensionsrückstellungen infolge der Anpassungen an das BilMoG	Erfassung zu mindestens einem Fünftel pro Jahr bis zum 31.12.2024
Art. 67 Abs. 1 EGHGB	Verminderung der (Pensions-) Rückstellungen infolge der Anpassungen an das BilMoG	Beibehaltungswahlrecht (unter bestimmten Voraussetzungen) oder Verrechnung mit Gewinnrücklagen
Art. 67 Abs. 3 EGHGB	Angesetzte Aufwandsrückstellungen (nicht im Jahr vor der Umstellung gebildet), Sonderposten mit Rücklageanteil und Rechnungsabgrenzungsposten	Beibehaltungswahlrecht oder Verrechnung mit Gewinnrücklagen
Art. 67 Abs. 4 EGHGB	Bislang genutzte Vorsichtsabschreibungen, Abschreibungen nach kfm. Beurteilung und steuerliche Abschreibungen (nicht im Jahr vor der Umstellung durchgeführt)	Beibehaltungswahlrecht oder Verrechnung mit Gewinnrücklagen
Art. 67 Abs. 5 EGHGB	Aktiviertete Ingangsetzungs-/ Erweiterungsaufwendungen	Beibehaltungswahlrecht
Art. 67 Abs. 5 EGHGB	Nach der Interessenzusammenführungsmethode durchgeführte Konsolidierungen	Fortführungswahlrecht

Tab. 3: Übergangsbezogene Wahlrechte

### 3.4 Neue Instrumente formeller Bilanzpolitik im Einzelabschluss

Weniger umfangreiche Änderungen wurden mit dem BilMoG hinsichtlich der auf die Bilanzgliederung und -struktur bezogenen Regelungen durchgeführt. So werden einige Posten in der Bilanzgliederung gem. § 266 HGB an die Neuregelungen angepasst, wie z. B. durch die Einfügung eigener Posten für selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte oder aktive bzw. passive latente Steuern. Aus rein bilanzpolitischer Sicht bieten diese Änderungen jedoch kaum Ansatzpunkte für gestalterische Maßnahmen. Für bestimmte Aktiengesellschaften ergibt sich ein neuer ausweisbezogener Spielraum dadurch, dass die nach § 289a HGB geforderte Erklärung zur Unternehmensführung entweder in einem gesonderten Abschnitt des Lageberichts oder auf der Website des Unternehmens – mit entsprechendem Hinweis im Lagebericht – zu veröffentlichen ist. Des Weiteren kann im Lagebericht auf bestimmte Angaben verzichtet werden, sofern diese bereits gem. § 285 Nr. 10 HGB im Anhang veröffentlicht wurden und im Lagebericht darauf hingewiesen wird.<sup>47</sup>

<sup>47</sup> Vgl. zum Lagebericht nach BilMoG Hartmann, in diesem Band, S. 183.

Besondere Bedeutung für die Unternehmenspraxis hat in diesem Zusammenhang das Saldierungswahlrecht des § 274 Abs. 1 HGB für aktive und passive latente Steuern. Danach sind aktive und passive latente Steuern entweder brutto – also unverrechnet in voller Höhe auf der Aktiv- und Passivseite – oder netto in Form eines aktiven oder passiven Überhangs auszuweisen. Bilanzpolitisch bedeutet dies, dass durch die Inanspruchnahme des Wahlrechts die Bilanz ggf. verkürzt ausgewiesen werden kann. Besondere Relevanz erlangt dieses Wahlrecht in Verbindung mit dem Aktivierungswahlrecht für latente Steuern nach § 274 Abs. 1 HGB, da die Inanspruchnahme des Aktivierungswahlrechts nur im Falle einer vorherigen Saldierung aktiver und passiver latenter Steuern zulässig ist. Aber auch hinsichtlich der Diskontierung langfristiger Rückstellungen ergibt sich diesbzgl. bilanzpolitisches Potenzial. Die aus der Abzinsung entstehenden Aufwendungen und Erträge sind nach § 277 Abs. 5 Satz 1 HGB in der GuV als Zinsaufwand/-ertrag im Finanzergebnis auszuweisen. Dadurch bleiben EBIT oder operatives Ergebnis grundsätzlich unberührt. Da per gesetzlicher Regelung hier keine konkreteren Vorschriften vorliegen, bleibt fraglich, ob für die Erfassung der Beträge generell die beiden möglichen Alternativen – Brutto- und Nettomethode – zur Verfügung stehen. Nach der Bruttomethode wird die Rückstellungsbildung vollumfänglich im operativen Ergebnis erfasst und anschließend diskontiert. Dadurch wird das Finanzergebnis erhöht, das operative Ergebnis dagegen belastet. Fände hingegen die Nettomethode Anwendung, würde die Rückstellung direkt mit dem abgezinsten Betrag erfasst, wodurch das operative Ergebnis weniger belastet würde und das Finanzergebnis (zunächst) unverändert bliebe. Vor dem Hintergrund der Zielsetzung eines möglichst hohen Ausweises des operativen Ergebnisses wäre letztgenannte Alternative demnach zu bevorzugen.<sup>48</sup>

Mit der aufgrund der Annäherung an die IFRS verbundenen Ausweitung der Angabepflichten, v. a. im Anhang zum Jahresabschluss, sind schließlich auch verschiedene erläuterungsbezogene Gestaltungsmöglichkeiten verbunden. Diese resultieren maßgeblich aus der Möglichkeit zur Gestaltung von Detaillierungsgrad und Darstellungsweise der Informationen. Entsprechende Hinweise finden sich z. B. im Rahmen der Regelungen zu den Anhangangaben zu Beziehungen zu nahe stehenden Personen/Unternehmen. Gem. § 285 Satz 1 Nr. 21 HGB sind hier Angaben »zumindest« zu den zu nicht marktüblichen Konditionen zustande gekommenen Geschäften mit nahe stehenden Unternehmen und Personen anzugeben, falls diese wesentlich sind. Mit der Formulierung als Mindestangabe ermöglicht der Gesetzgeber dem Bilanzierenden hier eine – wenn auch nicht verpflichtende – Ausweitung der Berichterstattung auch auf zu marktüblichen Konditionen zustande gekommene Geschäfte. Auf diese Weise kann die exponierte Darstellung der zu nicht marktüblichen Konditionen zustande gekommenen Geschäften zumindest ein wenig kompensiert werden.

---

48 Vgl. Weigl/Weber/Costa (2009), S. 1064; ähnlich auch Theile/Stahnke (2008), S. 1760.

### 3.5 Bilanzpolitische Neuerungen auf Konzernebene

Neben den einzelabschlussbezogenen Neuerungen ergeben sich aber auch für den Konzernabschluss verschiedene bilanzpolitische Implikationen durch das BilMoG. Bezogen auf die Abgrenzung des Konsolidierungskreises stellen die Regelungen zur Einbeziehung von Zweckgesellschaften in den handelsrechtlichen Konzernabschluss die wahrscheinlich interessanteste Regelung hinsichtlich des bilanzpolitischen Gestaltungsspielraums dar.<sup>49</sup> Mit der Änderung des § 290 Abs. 1 und 2 HGB nähert der Gesetzgeber die Abgrenzung des Konsolidierungskreises an die internationalen Vorschriften des IAS 27 und SIC 12 an,<sup>50</sup> was den Umfang der Einbeziehung von Zweckgesellschaften in den Konsolidierungskreis ausweiten und die Möglichkeiten der Auslagerung von Risiken aus dem handelsrechtlichen Konzernabschluss eingrenzen soll. Zweckgesellschaften sind Unternehmen, die zur Erreichung eines eng begrenzten und genau definierten Ziels des Mutterunternehmens dienen und bei denen – unter wirtschaftlicher Betrachtungsweise – die Mehrheit der Chancen und Risiken durch das Mutterunternehmen getragen werden. Die Neuregelung ist der Tatsache geschuldet, dass ein Mutterunternehmen Zweckgesellschaften zwar nicht unter rechtlichen Gesichtspunkten, nach wirtschaftlicher Betrachtung hingegen durchaus beherrscht. Zwar zielt die Neuregelung darauf ab, das konsolidierungspolitische Potenzial der bislang gültigen Regelungen einzuschränken. Nichtsdestotrotz lassen die aufgrund der schwer abgrenzbaren Sachverhalte immer noch sehr abstrakt formulierten Regelungen dem findigen Anwender weiterhin deutliche Spielräume in der Auslegung der Vorschriften. Dadurch, dass die Geschäftstätigkeit einer Zweckgesellschaft hier per Definition (wohl mehrheitlich) auf die Ziele und Bedürfnisse des Mutterunternehmens ausgerichtet ist, bestehen beispielsweise dadurch Auslegungsspielräume, dass Zweckgesellschaften in vielen Fällen so ausgestaltet sind, dass oftmals auch die Ziele und Bedürfnisse Dritter befriedigt werden und sich – ähnlich der Diskussion um die Auslegung des SIC 12 – die Mehrheit des Nutzens nur schwer abgrenzen und zuordnen lässt. Ähnliches gilt für die Definition und Beurteilung der für eine konsolidierungspflichtige Zweckgesellschaft notwendigen Ausrichtung auf ein eng begrenztes und genau definiertes Ziel des Mutterunternehmens.

Weitere Möglichkeiten bilanzpolitischer Gestaltung ergeben sich durch die Regelungen zur Befreiung von der Aufstellungspflicht sowie die vereinfachenden Möglichkeiten zum Verzicht auf Einbeziehung in den Konzernabschluss. So bleibt § 296 HGB hierzu unverändert, ergänzt um zusätzliche Befreiungsregelungen gem. § 290 Abs. 5 HGB. Aber auch über die in §§ 291-293 HGB festgelegten und teilweise neu geregelten Sachverhalte, die eine Befreiung von der Konzernabschlusserstellungspflicht herbeiführen können, ergeben sich Gestaltungsmöglichkeiten. Einschränkende Wirkung können in diesem Zusammenhang die Angabepflichten des § 314 Abs. 1 Nr. 2 und 2a HGB haben, die u. a. Angaben zu Art und Zweck sowie Risiken und Vorteilen von nicht in der Konzernbilanz enthaltenen

---

49 Vgl. dazu Emde/Engler, in diesem Band, S. 199; Bensch, in diesem Band, S. 237.

50 Vgl. Pellens et al. (2008), S. 150 f.

Geschäften verlangen, sofern diese für die Beurteilung der Finanzlage des Konzerns notwendig sind.

Erhebliche Änderungen können zudem mit den Wahlrechtsstreichungen in Bezug auf die anwendbaren Konsolidierungsmethoden verbunden sein. Zwar bleiben bestimmte Wahlrechte, so z. B. das Wahlrecht des § 310 HGB zur Quotenkonsolidierung für Gemeinschaftsunternehmen, beibehalten. Ein Großteil der nach dem HGB a. F. noch gewährten Wahlrechte wird jedoch ersatzlos gestrichen. Tabelle 4 gibt einen Überblick über die in diesem Zusammenhang geänderten Regelungen.

HGB vor BilMoG	HGB nach BilMoG
§ 301 und 302: Wahlrecht zwischen Erwerbsmethode und Interessenzusammenführungsmethode	§ 301: Erwerbsmethode verpflichtend anzuwenden
§ 301 Abs. 1: Wahlrecht zwischen Buchwert- und Neubewertungsmethode	§ 301 Abs. 1: Neubewertungsmethode verpflichtend anzuwenden
§ 301 Abs. 2: Wahlrecht zwischen Erwerbszeitpunkt, erstmaliger Einbeziehung oder Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen Tochterunternehmen wurde	§ 301 Abs. 2: Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen Tochterunternehmen wurde, verpflichtend anzuwenden
§ 301 Abs. 3: Verrechnungswahlrecht für aktive und passive Unterschiedsbeträge	§ 301 Abs. 3: Pflicht zum gesonderten Ausweis aktiver und passiver Unterschiedsbeträge
§ 309: Wahlrecht zur pauschalen oder planmäßigen Abschreibung sowie zur erfolgsneutralen Rücklagenverrechnung eines Geschäfts-/Firmenwerts	§ 309: Pflicht zur planmäßigen Abschreibung des derivativen Geschäfts-/Firmenwerts
§ 312 Abs. 1 und 2: Wahlrecht zwischen Buchwert- und Kapitalanteilmethode	§ 312 Abs. 1 und 2: Buchwertmethode verpflichtend anzuwenden
§ 312 Abs. 3: Wahlrecht zwischen Erwerbszeitpunkt, erstmaliger Einbeziehung oder Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen assoziiertes Unternehmen wurde	§ 312 Abs. 3: Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen assoziiertes Unternehmen wurde, verpflichtend anzuwenden

Tab. 4: Wahlrechtsgestaltung im Konzernabschluss

Vor allem mit der Abschaffung einer Vielzahl konsolidierungsbezogener Wahlrechte legt der Gesetzgeber die anzuwendende Konsolidierungsmethodik in einem Großteil der Fälle in Übereinstimmung mit den IFRS fest. Für Unternehmen, die einen Konzernabschluss nach HGB erstellen, wird dabei insbesondere die nunmehr verpflichtende Anwendung der Neubewertungsmethode zu Anpassungsbedarf führen, da diese bislang in der Mehrzahl der Fälle die Buchwertmethode angewendet haben. Aber auch die Änderungen zu § 309 HGB werden in der Bilanzierungspraxis zu geänderten Vorgehensweisen führen, da in der Vergangenheit ein derivativer Geschäfts- oder Firmenwert aus ergebnispolitischen Grün-

den oftmals mit den Rücklagen verrechnet wurde. Einschränkungen ergeben sich schließlich auch in Bezug auf die Umrechnung von Fremdwährungsabschlüssen. Während bislang weitestgehend von einer Methodenfreiheit ausgegangen werden konnte, wird dieser Spielraum mit dem neu eingefügten § 308a HGB begrenzt und verpflichtend auf die modifizierte Stichtagskursmethode abgestellt. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Regelungen zur Konsolidierungsmethodik prospektiv auf nach dem Erstanwendungszeitpunkt erfolgte Unternehmenserwerbe anzuwenden sind.

## 4 Fazit

Eine einheitliche Beurteilung darüber, ob das BilMoG grundsätzlich zu einer Ausweitung oder einer Einschränkung des bilanzpolitischen Instrumentariums führt, ist nicht möglich. Dies hängt maßgeblich von der Inanspruchnahme des bilanzpolitischen Instrumentariums bereits vor dem BilMoG sowie von den spezifischen Gegebenheiten und Umständen des jeweiligen Unternehmens ab. Wurden bilanzpolitische Möglichkeiten vor der BilMoG-Umstellung z. B. in hohem Umfang genutzt, ist damit zu rechnen, dass u. a. aufgrund der Streichung verschiedenster Wahlrechte künftig ein deutlich engeres Spektrum an Möglichkeiten für bilanzpolitische Maßnahmen zur Verfügung steht. Als vorteilhaft können sich die BilMoG-Vorschriften hingegen für Unternehmen erweisen, die eine stark an die IFRS angelehnte handelsrechtliche Bilanzierung verfolgen. Diesen Gesellschaften eröffnet beispielsweise das Wahlrecht zur Aktivierung selbst erstellter immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens eine weitere Möglichkeit zur IFRS-nahen Anwendung des deutschen Handelsrechts.

Somit bleibt abschließend festzuhalten, dass der Einfluss des BilMoG auf den bilanzpolitischen Optionenraum eines Unternehmens nur durch das Unternehmen selbst – unter Einbezug der individuellen Unternehmenssituation und Umfeldbedingungen – beurteilt werden kann. Zudem bleibt abzuwarten, wie sich Institutionen wie IDW oder DRSC im Hinblick auf die Auslegung und Konkretisierung der BilMoG-Regelungen äußern und verhalten werden. Zwar entfalten die Interpretationen und Richtlinien der Standardsetzer keine Gesetzeswirkung, nichtsdestotrotz kann sich aus diesen Auslegungen eine allgemein anerkannte Bilanzierungspraxis entwickeln, die zumindest faktisch einen gewissen Verbindlichkeitscharakter mit sich bringen kann. Vor diesem Hintergrund sind auch die Bilanzstrategie und deren Umsetzung im Unternehmen stetig auf Aktualität und Richtigkeit zu überprüfen.

## Literaturverzeichnis

- Adler, H./Düring, W./Schmaltz, K. (1995): Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen, 6. Aufl., Stuttgart 1995, § 252 HGB.
- BMF (2010): Schreiben zur Maßgeblichkeit der handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für die steuerliche Gewinnermittlung und zur Änderung des § 5 Absatz 1 EStG durch das Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts vom 12.03.2010.
- BT-Drucks. 16/10067: Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – BilMoG) vom 30.07.2008.
- Coenberg, A.G. (1995): Einheitlichkeit oder Differenzierung von internem und externem Rechnungswesen. In: DB 1995, S. 2077-2083.
- Coenberg, A.G./Haller, A./Schultze, W. (2009): Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse, 21. Aufl., Stuttgart 2009.
- Coenberg, A.G./Haller, A./Mattner, G./Schultze, W. (2009): Einführung in das Rechnungswesen, 3. Aufl., Stuttgart 2009.
- Deilmann, B. (2006): EHUG: Neuregelung der Jahresabschlusspublizität und mögliche Befreiung nach § 264 Abs. 3 HGB. In: BB 2006, S. 2347-2352.
- Fink, C. (2007): Lageberichterstattung und Erfolgspotenzialanalyse, Diss., Marburg 2007.
- Fink, C. (2009): Projektmanagement bei der BilMoG-Umstellung. In: Der Konzern 2009, S. 547-553.
- Fink, C./Heidbreder, S./Schäfer, H. (2008): Informationsbedürfnisse der Gesellschafter von Familienunternehmen. In: KoR 2008, S. 601-608.
- Fink, C./Ulbrich, P. (2007): IFRS 8 – Paradigmenwechsel in der Segmentberichterstattung. In: DB 2007, S. 981-985.
- Göllert, K. (2008): Auswirkungen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) auf die Bilanzpolitik. In: DB 2008, S. 1165-1171.
- Heinhold, M. (1984a): Bilanzpolitik. In: WiSt 1984, S. 388-392.
- Heinhold, M. (1984b): Instrumente der unternehmerischen Bilanzpolitik. In: WiSt 1984, S. 449-454.
- Herzig, N./Briesemeister, S. (2009a): Das Ende der Einheitsbilanz. In: DB 2009, S. 1-2.
- Herzig, N./Briesemeister, S. (2009b): Steuerliche Konsequenzen des BilMoG – Deregulierung und Maßgeblichkeit. In: DB 2009, S. 926-931.
- Hoffmann, W.-D./Lüdenbach, N. (2009): NWB Kommentar Bilanzierung, Herne 2009.
- Hüttche, T. (2009): Modernisierte Bilanzpolitik: Weichenstellungen mit Blick auf das BilMoG. In: BB 2009, S. 1346-1351.
- Knebel, A./Schmidt, T. (2009): Gestaltungen zur Eigenkapital-Optimierung vor dem Hintergrund der Finanzkrise. In: BB 2009, S. 430-434.
- Küting, K./Kaiser, T. (1994): Bilanzpolitik in der Unternehmenskrise. In: BB 1994, Beilage 2, S. 1-18.
- Küting, K./Weber, C.-P. (2009): Die Bilanzanalyse, 9. Aufl., Stuttgart 2009.
- Kußmaul, H./Lutz, R. (1993): Instrumente der Bilanzpolitik. In: WiSt 1993, S. 399-403.
- Kußmaul, H./Ruiner, C. (2007): Das Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG). In: KoR 2007, S. 672-682.
- Leffson, U. (1987): Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, 7. Aufl., Düsseldorf 1987.
- Ossadnik, W. (1998): Rechnungslegungspolitik. In: Freidank, C.-C. (Hrsg.): Rechnungslegungspolitik – Eine Bestandsaufnahme aus handels- und steuerrechtlicher Sicht, Berlin 1998, S. 155-193.
- Peemöller, V.H. (2003): Bilanzanalyse und Bilanzpolitik, 3. Aufl., Wiesbaden 2003.
- Pellens, B./Fülber, R.U./Gassen, J./Sellhorn, T. (2008): Internationale Rechnungslegung, 7. Aufl., Stuttgart 2008.
- Scheffler, W. (2002): Bilanzplanung und -politik. In: Küpper, H.-U./Wagenhofer, A. (Hrsg.): Handwörterbuch Unternehmensrechnung und Controlling, 4. Aufl., Stuttgart 2002, Sp. 186-194.
- Seibert, U./Decker, D. (2006): Das Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) – der »Big Bang« im Recht der Unternehmenspublizität. In: DB 2006, S. 2446-2451.



- Sieben, G. (1998): Rechnungslegungspolitik als Instrument der Unternehmensführung. In: Freidank, C.-C. (Hrsg.): Rechnungslegungspolitik – Eine Bestandsaufnahme aus handels- und steuerrechtlicher Sicht, Berlin 1998, S. 3-35.
- Sieben, G./Barion, H.-J./Maltry, H. (1993): Bilanzpolitik. In: Chmielewicz, K./Schweitzer, M. (Hrsg.): Handwörterbuch des Rechnungswesens, 3. Aufl., Stuttgart 1993, Sp. 229-238.
- Sieben, G./Coenenberg, M. (1997): Grundlagen der Bilanzpolitik (Teil I und II). In: WISU 1997, S. 1043-1047 und 1143-1147.
- Theile, C./Stahnke, M. (2008): Bilanzierung sonstiger Rückstellungen nach dem BilMoG-Regierungsentwurf. In: DB 2008, S. 1757-1760.
- Weigl, R./Weber, H.-G./Costa, M. (2009): Bilanzierung von Rückstellungen nach dem BilMoG. In: BB 2009, S. 1062-1066.
- Westerfelhaus, H. (2007): Die Einheitsbilanz als Zielsetzung des mittelständischen Unternehmens. In: DB 2007, S. 69-71.

---

# Das BilMoG vor dem Hintergrund eines IFRS for SMEs und europäischer Entwicklungen

Norbert Winkeljohann/Thomas Ull\*

- 1 Einführung
- 2 Übergangsvorschriften des EGHGB vor dem Hintergrund eines IFRS for SMEs
  - 2.1 Geschäfts- oder Firmenwert
  - 2.2 Originäre immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens
  - 2.3 Ingangsetzungs- und Erweiterungsaufwendungen des Geschäftsbetriebs
  - 2.4 Aufwandsrückstellungen, Sonder- und Rechnungsabgrenzungsposten
  - 2.5 Pensionsrückstellungen
- 3 Ausgewählte Neuerungen des BilMoG vor dem Hintergrund eines IFRS for SMEs
  - 3.1 Wegfall der umgekehrten Maßgeblichkeit
  - 3.2 Geschäfts- oder Firmenwert
  - 3.3 Immaterielle Vermögensgegenstände
  - 3.4 Rückstellungen
  - 3.5 Latente Steuern
- 4 IFRS for SMEs als direkte Konkurrenz zum BilMoG
  - 4.1 Vom Standardentwurf zum finalen IFRS for SMEs-Standard
  - 4.2 IFRS for SMEs vs. BilMoG
  - 4.3 Chancen des IFRS for SMEs auf nationaler und europäischer Ebene
- 5 Zusammenfassung und Fazit

Literaturverzeichnis

---

\* WP/StB Prof. Dr. Norbert Winkeljohann, Mitglied des Vorstands PricewaterhouseCoopers AG WPG, Frankfurt a.M.; Dr. Thomas Ull LL.M, Assurance Accounting Services, PricewaterhouseCoopers AG WPG, Bremen.  
Ein besonderer Dank gilt Herrn Dipl.-Kfm. Markus Luthe LL.M. für sein Mitwirken an diesem Beitrag.

# 1 Einführung

Das Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechtsrechts (BilMoG) vom 29.05.2009 ist als die größte deutsche Bilanzrechtsreform seit dem Bilanzrichtliniengesetz von 1985 anzusehen. Hauptanliegen der Reform ist die Annäherung des deutschen Handelsrechts an internationale Bilanzierungsstandards und somit auch die Stärkung der handelsrechtlichen Informationsfunktion. Nahezu zeitgleich veröffentlichte das IASB am 08.07.2009 nach mehrjähriger Arbeit mit dem finalen IFRS for SME-Standard (SME-IFRS) ein Regelwerk, das speziell auf die Bedürfnisse nicht kapitalmarktorientierter Unternehmen zugeschnitten ist. Der nachfolgende Beitrag untersucht zunächst die Übergangsvorschriften auf das neue Handelsrecht hinsichtlich möglicher Annäherungstendenzen an den SME-IFRS. Auch Neuregelungen ausgewählter Bilanzierungssachverhalte nach BilMoG werden dargestellt, und auf entstandene Gemeinsamkeiten bzw. verbliebene Unterschiede mit dem SME-IFRS geprüft. Abschließend erfolgen die Gegenüberstellung beider Rechnungssysteme und ein Ausblick auf mögliche Anwendungsgebiete des SME-IFRS auf nationaler bzw. europäischer Ebene.

## 2 Übergangsvorschriften des EGHGB vor dem Hintergrund eines IFRS for SMEs

Mit der Einführung des BilMoG erfahren die handelsrechtlichen Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte einschneidende Veränderungen. Detaillierte Regelungen zur Erstanwendung finden sich in den Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch – EGHGB. Den Übergang auf das neue Recht regeln hierbei die Art. 66 und 67 EGHGB. Die Vorschriften des Umstellungszeitpunkts werden im Wesentlichen durch Art. 66 EGHGB abgedeckt, wohingegen Art. 67 EGHGB Regelungen des Übergangs für konkrete Sachverhalte beinhaltet.<sup>1</sup> Insbesondere im Rahmen des Übergangs auf das neue Recht ergeben sich verschiedene Wahlrechte. Durch die gezielte Ausnutzung dieser Wahlrechte lässt sich eine Annäherung an internationale Bilanzierungsstandards wie die *full* IFRS bzw. SME-IFRS herbeiführen. Anwendungswahlrechte, sehen eine Anwendung der neuen Vorschriften bereits auf ein nach dem 31.12.2008 beginnendes Geschäftsjahr vor. Beibehaltungswahlrechte sehen vor, dass nicht mehr zulässige Bilanzposten entweder nach alten Vorschriften beibehalten, oder im Rahmen des Übergangs aufgelöst werden. Werden nach BilMoG ermittelte Wertansätze direkt oder in Raten angepasst spricht man von Verteilungswahlrechten.<sup>2</sup> Grundsätzlich beschränkt sich die Wahlrechtsausübung auf die erstmalige Anwendung der neuen Vorschriften und läuft in nachfolgenden Perioden leer aus.

---

1 Vgl. Zwirner/Künkele (2009), S. 1081.

2 Vgl. Hüttche (2009), S. 409.

## 2.1 Geschäfts- oder Firmenwert

Durch § 246 Abs. 1 Satz 4 HGB n.F. wird der derivative Geschäfts- oder Firmenwert per Fiktion in den Stand eines zeitlich begrenzt nutzbaren Vermögensgegenstandes erhoben. Dieser ist künftig zwingend anzusetzen und planmäßig bzw. außerplanmäßig, bei Vorliegen entsprechender Indikatoren, abzuschreiben. Grundsätzlich ist gem. § 285 Nr.13 HGB n.F. eine Nutzungsdauer von maximal fünf Jahren vorgesehen, die bei Angabe besonderer Gründe auch länger sein kann.<sup>3</sup>

Bilanzpolitische Möglichkeiten ergeben sich bei der Bestimmung der Höhe des Geschäfts- oder Firmenwertes, welcher sich als verbleibende Restgröße nach Abzug aller sonstigen bewerteten Vermögensgegenstände vom Gesamtkaufpreis ergibt. Die Ansatzpflicht gilt allerdings nur für Erwerbsvorgänge die in einem nach dem 31.12.2009 beginnenden Geschäftsjahr getätigt werden.<sup>4</sup> Auch hinsichtlich der zu schätzenden Nutzungsdauer des Geschäfts- oder Firmenwertes im Erwerbszeitpunkt eröffnet sich bilanzpolitisches Potenzial. Soll eine Annäherung an den SME-IFRS erreicht werden, empfiehlt es sich durch Nutzung dieses Potenzials eine Nutzungsdauer von zehn Jahren zu unterstellen, die der standardisierten SME-IFRS-Nutzungsdauer entspricht.<sup>5</sup>

## 2.2 Originäre immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens

Die Aufhebung des Verbots der Aktivierung selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens ergibt sich aus der Neufassung des § 248 HGB. § 248 Abs. 2 HGB n.F. beinhaltet fortan ein Aktivierungswahlrecht. Lediglich die Aktivierung von Marken, Drucktiteln, Verlagsrechten, Kundenlisten und vergleichbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens ist per abschließender Aufzählung verboten.<sup>6</sup> Gem. Art. 66 VII EGHGB ist § 248 Abs. 2 HGB n.F. nur auf originäre immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens anzuwenden, deren Entwicklungsphase nach dem 31.12.2009 begonnen wurde. Eine Nachaktivierung von Entwicklungskosten früherer Geschäftsjahre scheidet somit aus. Bei Projekten, deren Forschungsphase vor 2010 stattfand, ist eine Aktivierung der Entwicklungskosten möglich, soweit diese auf 2010 und Folgejahre entfallen. Voraussetzung hierfür ist eine exakte Trennbarkeit von Forschungs- und Entwicklungsphase. Bei der bilanziellen Behandlung originärer immaterieller Vermögensgegenstände orientiert sich der Gesetzgeber an den *full* IFRS, die ebenfalls eine Aktivierung von Entwicklungskosten erlauben. Je nach verfolgtem unternehmerischen Ziel kann es bilanzpolitisch nützlich sein, die Aufwendungen der Entwicklungsphase dem Zeitpunkt

---

3 Vgl. Winkeljohann/Ull (2009), S. 77.

4 Vgl. Hüttche (2009), S. 413.

5 Siehe zur Bestimmung einer individuellen Nutzungsdauer die Ausführungen in Abschnitt 3.2.

6 Vgl. § 248 Abs. 2 HGB n.F.

oder der Höhe nach entsprechend zu aktivieren.<sup>7</sup> Wird das Ziel verfolgt, einen Gleichlauf mit dem SME-IFRS zu erreichen, sollte auf eine Aktivierung der Entwicklungskosten verzichtet werden. Im Gegensatz zu den *full* IFRS sieht der SME-IFRS ein Aktivierungsverbot für Entwicklungskosten vor.

## 2.3 Eingangsetzungs- und Erweiterungsaufwendungen des Geschäftsbetriebs

Die Möglichkeit gem. § 269 HGB a. F. eine Bilanzierungshilfe für Eingangsetzungs- und Erweiterungsaufwendungen des Geschäftsbetriebs anzusetzen ist mit der Einführung des BilMoG weggefallen. Diese kann letztmalig für vor dem 01.01.2010 beginnende Geschäftsjahre gebildet werden, und ist zwingend über vier Jahre abzuschreiben. Art. 67 V EGHGB erlaubt die Fortführung der Bilanzierungshilfe unter Anwendung der Vorschriften des HGB a. F., d. h. jährliche Abschreibungen i. H. v. mindestens 25% unter Beachtung der weiterhin gültigen Ausschüttungssperre. Als weitere Alternative folgt aus dem Wahlrecht, die sofortige aufwandswirksame Auflösung der Bilanzierungshilfe. Hiernach ist die Bilanzierungshilfe im Übergangszeitpunkt sofort als direkte Abschreibung zu behandeln. Der entsprechende Aufwand ist in der Gewinn- und Verlustrechnung unter außerordentlichen Aufwendungen auszuweisen.

Bilanzpolitischer Spielraum ergibt sich bei einer fortgeführten Behandlung der Bilanzierungshilfe, da über maximal vier Jahre das Betriebsergebnis durch Aufwendungen belastet wird. Wird eine zeitnahe Annäherung an den SME-IFRS verfolgt, empfiehlt es sich, Eingangsetzungs- und Erweiterungsaufwendungen im Übergangszeitpunkt aufzulösen. Da der Ansatz einer Bilanzierungshilfe letztmalig zum 31.12.2009 in Betracht kommt, sind nach erfolgter Regelaufschreibung zum 31.12.2013 in keiner handelsrechtlichen Bilanz Eingangsetzungs- und Erweiterungsaufwendungen vorzufinden.

## 2.4 Aufwandsrückstellungen, Sonder- und Rechnungsabgrenzungsposten

Die §§ 249, 247 Abs. 3, 273, 250 Abs. 1 HGB a. F. sind gem. Art. 66 V EGHGB letztmals auf vor dem 01.01.2010 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden. Für Unternehmen besteht somit ein Wahlrecht gem. Art. 67 Abs. 3 EGHGB Aufwandsrückstellungen, Sonderposten mit Rücklageanteil und Rechnungsabgrenzungsposten beizubehalten oder unmittelbar ergebnisneutral über die Gewinnrücklagen aufzulösen, sofern diese im Abschluss für das letzte vor dem 01.01.2010 beginnende Geschäftsjahr enthalten waren.<sup>8</sup> Im Fall der Beibehaltung ist darauf zu achten, dass weiterhin die Vorschriften des HGB a. F. Gültigkeit besitzen.

---

<sup>7</sup> Vgl. Zwirner/Künkele (2009), S. 1083.

<sup>8</sup> Vgl. Bertram et al. (2010), S. 9.

Unternehmen dürfen Rückstellungen nach § 249 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 HGB a.F. auch teilweise beibehalten, was die Vergleichbarkeit handelsrechtlicher Jahresabschlüsse verschlechtern kann. Für Beträge die im letzten vor dem 01.01.2010 beginnenden Geschäftsjahr in die Aufwandsrückstellungen eingestellt wurden entfällt jedoch das teilweise Beibehaltungswahlrecht. Diese sind entweder komplett beizubehalten oder zwingend ergebniswirksam aufzulösen. Das volle bilanzpolitische Spektrum – von teilweiser Beibehaltung bis zur völligen ergebnisneutralen Auflösung – bietet sich für im Geschäftsjahr 2008 eingestellte Aufwandsrückstellungen. Bezüglich der Auflösung von Aufwandsrückstellungen ergeben sich verschiedene Möglichkeiten für den Bilanzierenden, da die Übergangsvorschriften bei Aufwandsrückstellungen nicht einheitlich anzuwenden sind.<sup>9</sup> Bilanzierende, die bestrebt sind die handelsrechtliche Rechnungslegung in Richtung SME-IFRS anzugleichen, sollten von der Anwendung des Beibehaltungswahlrechts absehen.<sup>10</sup>

Die Vorschriften des § 247 Abs. 3, § 270 Abs. 1 HGB a.F. für Sonderposten mit Rücklageanteil sind letztmals auf Jahresabschlüsse für Geschäftsjahre anzuwenden, die vor dem 01.01.2010 beginnen. Diese können unter Beachtung der Vorschriften des HGB a.F. zur Übertragung, Auflösung und zu Anhangangaben weitergeführt werden. Als Alternative besteht auch hier die erfolgsneutrale Einstellung in die Gewinnrücklagen, wodurch temporäre Differenzen zur Steuerbilanz entstehen. Durch die erwartete Steuermehrbelastung müssen bei großen und mittelgroßen Kapitalgesellschaften passive latente Steuern erfolgsneutral eingebucht werden. Eine Auflösung des Sonderpostens im Umstellungszeitpunkt über die Gewinnrücklagen erhöht das Eigenkapital<sup>11</sup> und führt zu einer Angleichung an den SME-IFRS.

Durch die Streichung des Aktivierungswahlrechts bei Rechnungsabgrenzungsposten wird der Raum für bilanzpolitische Maßnahmen eingeschränkt. Unternehmen stehen auch hier vor der Wahl, Rechnungsabgrenzungsposten im Übergangszeitpunkt beizubehalten oder erfolgsneutral über die Gewinnrücklagen aufzulösen. Vor dem Hintergrund einer beabsichtigten Annäherung des Handelsrechts an den SME-IFRS ist eine Beibehaltung von Rechnungsabgrenzungsposten nicht zielkonform.

## 2.5 Pensionsrückstellungen

Gem. § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB n.F. dürfen Rückstellungen für laufende Pensionen bzw. Anwartschaften auf Pensionen pauschal abgezinst werden. Hierbei ist der durchschnittliche Marktzinssatz bei angenommener Laufzeit von 15 Jahren zugrunde zu legen. Durch Art. 67 I EGHGB wird die Behandlung der durch das BilMoG auftretenden Unterschiedsbeträge geregelt, welche sich aus der Änderung der Bewertung ergeben. Die Zuführung muss bis spätestens zum 31.12.2024 abgeschlossen sein, wobei die Jahresrate mindestens 1/15 des Unterschiedsbetrages sein muss.<sup>12</sup>

---

<sup>9</sup> Vgl. Zwirner/Künkele (2009), S. 1085.

<sup>10</sup> Vgl. Kirsch (2009b), S. 4.

<sup>11</sup> Vgl. Petersen et al. (2009), S. 12.

<sup>12</sup> Vgl. Winkeljohann/Ull (2009), S. 88.

Durch die Möglichkeit den Unterschiedsbetrag sofort und in voller Höhe oder in gleichmäßig bzw. ungleichmäßig hohen Jahresbeträgen anzusammeln eröffnen sich große bilanzpolitische Spielräume. Eine grundsätzliche Übereinstimmung mit dem SME-IFRS erreicht der Bilanzierende, wenn er auf das Verteilungswahlrecht des Art. 67 EGHGB verzichtet und den Unterschiedsbetrag im Zeitpunkt des Übergangs komplett zuführt.

### **3 Ausgewählte Neuerungen des BilMoG vor dem Hintergrund eines IFRS for SMEs**

Das HGB i. d. F. des BilMoG soll für kleine und mittelgroße Unternehmen eine vollwertige Alternative zu internationalen Bilanzierungsstandards darstellen. Der im Juli 2009 veröffentlichte finale SME-IFRS-Standard erfasst die gleiche Zielgruppe und könnte sich so mittel- bis langfristig zu einer echten Konkurrenz für die handelsrechtliche Rechnungslegung entwickeln. Nachfolgend werden zunächst ausgewählte Neuerungen des BilMoG im Vergleich zum HGB a. F. dargestellt. Anschließend erfolgt eine Gegenüberstellung der neuen handelsrechtlichen Vorschriften mit dem SME-IFRS im Hinblick auf Annäherungstendenzen und verbliebene Unterschiede.

#### **3.1 Wegfall der umgekehrten Maßgeblichkeit**

Durch die Streichung des § 5 Abs. 1 Satz 2 EStG a. F. wird das Prinzip der umgekehrten Maßgeblichkeit aufgehoben. Ziel ist eine Anhebung des Informationsniveaus sowie die Vereinfachung der handelsrechtlichen Rechnungslegung.<sup>13</sup> Korrespondierend zur Streichung wurde § 5 Abs. 1 Satz 1 EStG um einen weiteren Halbsatz ergänzt, durch welchen die Verknüpfung von Steuer- und Handelsbilanz entfällt, wenn durch ein steuerliches Wahlrecht ein anderer Ansatz gewählt wird.<sup>14</sup> Einer Verfälschung der Handelsbilanz durch den zwingenden übereinstimmenden Ansatz steuerlicher Vorschriften wird durch die Abschaffung der umgekehrten Maßgeblichkeit sowie die Streichung der GoB-widrigen Öffnungsklauseln vorgebeugt. Die Wirtschaftsgüter die fortan nicht mit dem handelsrechtlichen Wert in der Steuerbilanz geführt werden sind allerdings an neue Dokumentationspflichten gebunden. Nach § 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 EStG ist die Führung von laufenden Verzeichnissen vorgeschrieben, die den Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die erfolgten Abschreibungen sowie das ausgeübte steuerliche Wahlrecht dokumentieren.<sup>15</sup> Durch den ausbleibenden Ansatz oben angesprochener Posten in der Handelsbilanz kommt es zu einer Stärkung der Informationsfunktion. Diese Stärkung ist

---

<sup>13</sup> Vgl. Künkele/Zwirner (2009), S. 1278.

<sup>14</sup> Vgl. Schenke/Risse (2009), S. 1957.

<sup>15</sup> Vgl. Günther (2009), S. 396.

auf eine realistischere Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zurückzuführen. Die Aufhebung der umgekehrten Maßgeblichkeit hat insbesondere in der Praxis weitreichende Folgen. Ein weiteres Auseinanderfallen von Handels- und Steuerbilanz ist vorprogrammiert, die Erstellung einer Einheitsbilanz rückt in weite Ferne und die Notwendigkeit der latenten Steuerabgrenzung verschärft sich.<sup>16</sup>

Die Zielsetzung des SME-IFRS bzw. der *full* IFRS besteht in der Vermittlung entscheidungsnützlicher Informationen für externe Adressaten, die nicht in der Lage sind für eigene Zwecke Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines Unternehmens zu erlangen.<sup>17</sup> Die Entkoppelung von Handels- und Steuerbilanz – durch Wegfall der umgekehrten Maßgeblichkeit – hat eine Steigerung der Informationsfunktion in handelsrechtlichen Jahresabschlüssen zur Folge. Durch das BilMoG wird somit im Bereich der Informationsvermittlung eine bedeutende Annäherung an internationale Standards erreicht, da steuerlich motivierte Wertansätze künftig entfallen.

## 3.2 Geschäfts- oder Firmenwert

Der entgeltlich erworbene Geschäfts- oder Firmenwert bzw. *Goodwill* wird durch die Aktivierungspflicht des § 246 Abs. 1 Satz 4 HGB n. F. zu einem fiktiven Vermögensgegenstand erhoben.<sup>18</sup> Durch die Integrierung in § 246 Abs. 1 HGB n. F. wird sowohl § 255 Abs. 4 HGB a. F., als auch das darin enthaltene Ansatzwahlrecht eliminiert. Die Bewertungsvorschriften der §§ 252 ff. HGB n. F. sind für den derivativen Geschäfts- oder Firmenwert zu beachten, da es sich um einen abnutzbaren Vermögensgegenstand handelt. Dieser soll nach Meinung des Gesetzgebers über einen Zeitraum von 5 Jahren planmäßig abgeschrieben werden. Gemäß § 253 Abs. 3, 5 HGB n. F. sind bei einer dauerhaften Wertminderung außerplanmäßige Abschreibungen zwingend vorzunehmen, wobei eine spätere Wertaufholung weiterhin nicht zulässig ist.

Trotz der Abschaffung des Ansatzwahlrechts bleiben bilanzpolitische Möglichkeiten – wenn auch eingeschränkt – bestehen. Hierzu zählen insbesondere Ermessensspielräume bei der Bestimmung von Gründen für eine außerplanmäßige Abschreibung oder auch bei der Schätzung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des *Goodwill*. Anhaltspunkte für eine individuelle Nutzungsdauer von mehr als fünf Jahren können z. B. die voraussichtliche Bestandsdauer, der Lebenszyklus der Produkte bzw. die voraussichtliche Beherrschung des erworbenen Unternehmens oder auch die Laufzeit wichtiger Absatz- und Beschaffungsverträge sein.<sup>19</sup> Bei Annahme einer längeren individuellen Nutzungsdauer bedarf es einer rechtfertigenden Angabe im Anhang gem. § 285 Nr.13 HGB n. F., wodurch die bilanzpolitische Nutzung des *Goodwill* vollständig transparent wird.<sup>20</sup>

---

16 Vgl. Künkele/Zwirner (2009), S. 1278.

17 Vgl. Kirsch (2009c), S. 10.

18 Vgl. Ernst/Sassen (2009), S. 40.

19 Vgl. BR-Drucksache (344/08), S. 103.

20 Vgl. Küting et al. (2009), S. 680.



Nach SME-IFRS sind derivative Geschäfts- oder Firmenwerte zu fortgeführten Anschaffungskosten – unter Berücksichtigung planmäßiger Abschreibungen und Wertminderungen – zu bewerten. Ist die Nutzungsdauer des *Goodwill* nicht zu ermitteln bzw. nicht verlässlich zu schätzen, ist ein Abschreibungszeitraum von 10 Jahren zu Grunde zu legen. Wertaufholungen sind sowohl nach BilMoG, als auch nach SME-IFRS ausgeschlossen. Somit ergeben sich keine konzeptionellen Unterschiede zwischen beiden Rechnungssystemen.<sup>21</sup>

### 3.3 Immaterielle Vermögensgegenstände

Das bisher allgemein gültige Aktivierungsverbot für selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens gemäß § 248 Abs. 2 HGB a. F. erfährt durch das BilMoG einschneidende Veränderungen. Nach dem HGB a. F. war es schwierig das Innovationspotenzial eines Unternehmens im handelsrechtlichen Jahresabschluss darzustellen. Insbesondere in innovativen Branchen, wie z. B. der Pharma-, Chemie- oder Softwareherstellung bot sich aufgrund des Aktivierungsverbots eine verzerrte Darstellung der tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse bzw. des tatsächlichen Potenzials des Unternehmens.<sup>22</sup> Durch das BilMoG können zukünftig selbstgeschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens aktiviert werden. Neben der Voraussetzung der Einzelveräußer- bzw. Einzelverwertbarkeit kann eine Überprüfung der Ansatzkriterien entlang eines »Meilensteinkonzepts« erfolgen, das relevante Ansatzvoraussetzungen zeitlich dokumentiert.<sup>23</sup> Besondere Probleme entstehen bei Vermögensgegenständen die oben genannte Kriterien nicht erfüllen, wie z. B. »Marken, Drucktitel, Verlagsrechte, Kundenlisten oder vergleichbare immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens.«<sup>24</sup> Für diese Fälle sieht § 248 Abs. 2 HGB n. F. ein explizites Aktivierungsverbot vor. Erfüllt der selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstand die Kriterien des § 246 Abs. 1 HGB n. F., so dürfen nur die in der Entwicklungsphase entstandenen Herstellungskosten für die Aktivierung herangezogen werden. Eine Aktivierung scheidet aus, sofern Forschungs- und Entwicklungsphase nicht voneinander abgegrenzt werden können. Die Folgebewertung erfolgt durch planmäßige Abschreibungen bei normalem Werteverzehr bzw. durch außerplanmäßige Abschreibungen bei voraussichtlich dauerhafter Wertminderung.<sup>25</sup> Als Basis zur Ermittlung der Nutzungsdauer kann – unter vorsichtiger Schätzung – der Produktlebenszyklus hilfreich sein.<sup>26</sup>

Im Rahmen der Bilanzierung nach SME-IFRS ist zunächst zwischen originären und derivativen immateriellen Vermögensgegenständen zu unterscheiden. Derivative Vermö-

---

21 Vgl. Kirsch (2009b), S. 3.

22 Vgl. Ernst/Sassen (2009), S. 34.

23 Vgl. hierzu ausführlich Seidel et al. (2009), S. 1287 ff.

24 § 248 Abs. 2 HGB n. F.

25 Vgl. Wenk/Jagosch (2009), S. 21.

26 Vgl. Seidel et al. (2009), S. 1289 f.

gensgegenstände sind zu fortgeführten Anschaffungskosten – vermindert um planmäßige Abschreibungen – zu bewerten. Ist die Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes nicht schätzbar, ist auch hier eine Nutzungsdauer von 10 Jahren zu Grunde zu legen. Abgesehen von einer standardisierten Nutzungsdauer ergeben sich bei derivativen immateriellen Vermögensgegenständen keine Unterschiede zum HGB i. d. F. des BilMoG. Ein Aktivierungsverbot besteht gem. IFRS-SMEs Abschnitt 18 für originäre immaterielle Vermögensgegenstände. Entwicklungskosten können ausnahmsweise nur dann aktiviert werden, wenn diese Aufwendungen in die Herstellungskosten eines Vermögensgegenstandes – welcher die Ansatzkriterien für Vermögensgegenstände erfüllt – eingehen.<sup>27</sup> Der SME-IFRS weicht hier sowohl von der handelsrechtlichen Bilanzierung, als auch von der Bilanzierung nach *full IFRS* ab.

### 3.4 Rückstellungen

Gemäß § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB n. F. sind »Rückstellungen in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages«<sup>28</sup> zu bilden. Aus der Verwendung des Begriffs »Erfüllungsbetrag« ergeben sich wesentliche Neuerungen. Unter Einschränkung des Stichtagsprinzips sind zukünftige Preis- und Kostensteigerungen, sowie Preis- und Kostensenkungen bei der Bewertung von Rückstellungen zu berücksichtigen.<sup>29</sup> Die Berücksichtigung dieser Preis- und Kostenentwicklungen ist als eine Weiterentwicklung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung anzusehen, wodurch eine verbesserte Darstellung der handelsrechtlichen Rechnungslegung und Stärkung der Informationsfunktion erreicht wird.<sup>30</sup> Hierdurch werden dem Bilanzierenden erhebliche bilanzpolitische Spielräume eröffnet, durch die er den Bilanzgewinn beeinflussen kann. Der Gesetzestext besagt, dass eine vernünftige kaufmännische Beurteilung zur Bewertung des Rückstellungsbetrages notwendig ist. Die Begrenzung des Ermessensspielraums erfolgt somit anhand ausreichend objektiver Beweise für zukünftige Kostenentwicklungen. Als Beispiel können Erfahrungswerte aus der Vergangenheit durch Extrapolation für die Bewertung zukünftiger Rückstellungen herangezogen werden.<sup>31</sup> Aus der Berücksichtigung zukünftiger Preis- und Kostenentwicklungen ergibt sich ein unmittelbarer Zusammenhang zur generellen Verpflichtung Rückstellungen künftig abzutinsen. Die bisherige Unterscheidung zwischen Rückstellungen, die einen Zinsanteil bzw. keinen Zinsanteil enthalten, wird mit der Einführung des BilMoG aufgegeben. Eine generelle Abzinsungsverpflichtung ergibt sich aus § 253 Abs. 2 HGB n. F. für Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr.<sup>32</sup> Die Höhe des zu verwendenden Zinssatzes ergibt sich ebenfalls aus dem

---

27 Vgl. Kirsch (2009c), S. 79.

28 § 253 HGB n. F.

29 Vgl. Kirsch (2009), S. 325.

30 Vgl. BilMoG-RefE, S. 103 f.

31 Vgl. Weigl et al. (2009), S. 1064.

32 Vgl. Kirsch (2009), S. 325.